Newsletter November 2026

UNTERNEHMER

1. Zeit wird teuer: Zinsen auf die Umsatzsteuer sind gerechtfertigt
2. Transfer Pricing: Verrechnungspreisanpassungen auf dem Umsatzsteuer-Prüfstand
3. Anschaffung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung: Wann ist für Krankenhausausstattung Vorsteuer abziehbar?
4. Urteil zur Bemessungsgrundlage: Forderungsabtretung schützt nicht vor Umsatzsteuer
5. Personalgestellung im öffentlichen Dienst: Nur umsatzsteuerbar, wenn unternehmerische Tätigkeit vorliegt
6. Vorsteuer auf Umwegen: Vom Spaßmobil zum Mietobjekt
7. Gästekarte: Kein Vorsteuerabzug, da Einstufung als Mehrzweckgutschein
8. Unternehmensbewertung wegen Schenkung: Pflicht zur Erklärung, aber kein Vorsteuerabzug
9. EXW-Importe: Vorsteuerabzug trotz schnellem Rücktransport
10. Forstwirtschaft: Streitigkeit wegen abweichender Flächenangaben
11. Einkaufszentrum mit Food Court: Möblierung als kürzungsschädliche Betriebsvorrichtung
12. Anteilsübertragung: Auswirkung einer Sondererbfolge auf die Grunderwerbsteuer
13. Autohandel: Behörden gelingt großer Schlag gegen internationales Betrugskarussell

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

14. Unterbeteiligungsgesellschaften: Besteuerungsgrundlagen sind nicht gesondert und einheitlich festzustellen

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Gesetzliche Schweizer Unfallversicherung: Taggeld unterliegt in Deutschland dem Progressionsvorbehalt

HAUSBESITZER

16. Erbschaftsteuerfreies Familienheim: Mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück kann ebenfalls steuerfrei sein
17. Immobilie: Schenkungsteuer als Anschaffungskosten
18. Grundsteuerreform: Verfassungsbeschwerden lassen Einsprüche weiterhin ruhen

KAPITALANLEGER

19. Staatsanleihen: Begründet eine Handelsbeschränkung einen Verlust?

ALLE STEUERZAHLER

20. Erbfallkosten bei der Erbschaftsteuer: Auch Vermächtnisnehmer dürfen 15.000-€-Pauschale in Anspruch nehmen
21. Pflegekosten: Besuchsfahrten führen nicht zu außergewöhnlicher Belastung
22. Lebensversicherung: Kapitalwahlrecht bei Rentenversicherungsverträgen
23. Kleinanzeigen, eBay & Co.: Welche Verkäufe in die Steuerpflicht führen
24. Kindergeld nach dem Abitur: So können Eltern die staatliche Leistung fortbeziehen
25. Ferienjobs: Schüler und Studenten können gezahlte Lohnsteuer meist zurückfordern
26. Bei Einzelveranlagung: Ex-Partner können Unterhalt bereits im Trennungsjahr absetzen
27. Durchschnittlicher Besteuerungsanteil steigt: 72 % der Rentenleistungen waren im Jahr 2025 einkommensteuerpflichtig
28. Zinsverzicht: Sind nicht erhobene Darlehenszinsen eine Schenkung?
29. Öffentlicher Schuldenstand im Jahr 2025: Verschuldung steigt in Deutschland auf 31.887 € pro Kopf
30. Jung kauft Alt: KfW verbessert Förderung zum Kauf sanierungsbedürftiger Wohnimmobilien durch Familien
31. Mitbringsel aus dem Urlaub: Welche Freigrenzen und Einfuhrverbote beim Zoll beachtet werden sollten
32. Positive Signale vom Bau: Baugenehmigungen für Wohnungen ziehen wieder an
33. Erbin bestreitet früheren Bescheidzugang: Lückenhafte Unterlagen allein begründen keine Zugangszweifel
34. Digitale Souveränität: NRW-Finanzämter setzen eigene KI-Lösung zur Dokumentenanalyse ein
35. Steuerbescheid während Urlaubszeit: Einspruchsfrist sollte unbedingt im Blick behalten werden
36. Papierbescheid künftig nur bei Widerspruch: Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekannt gegeben

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Zeit wird teuer: Zinsen auf die Umsatzsteuer sind gerechtfertigt

Umsatzsteuerliche **Nachforderungen** können teuer werden - nicht nur wegen der Steuer selbst, sondern auch wegen der damit verbundenen Zinsen. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zeigt: Nachzahlungs- und Verzugszinsen sind grundsätzlich **zulässige Ausgleichsmechanismen** und keine Sanktionen.

Der BFH hatte in drei Verfahren über Nachzahlungszinsen auf Umsatzsteuer nach § 233a Abgabenordnung zu entscheiden. In allen Fällen war die Umsatzsteuer zunächst zu niedrig festgesetzt worden, unter anderem aufgrund eines unzutreffenden Vorsteuerabzugs. Die daraus resultierenden Nachforderungen wurden verzinst. Einen Verstoß gegen das Unionsrecht sieht der BFH darin nicht. Die Vollverzinsung diene nicht der Durchführung des Mehrwertsteuerrechts, sondern dem Ausgleich von sich aus einer zeitlich späteren Steuerfestsetzung ergebenden Belastungsunterschieden. Sie habe **keinen Sanktionscharakter**. Unerheblich sei daher grundsätzlich, ob der Steuerpflichtige tatsächlich einen konkreten Liquiditätsvorteil erzielt habe.

Auch ein Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen kommt nach der BFH-Rechtsprechung nur ausnahmsweise in Betracht. Allein die unionsweite fiskalische Neutralität der Umsatzsteuer oder der Umstand, dass in einem anderen Mitgliedstaat kein entsprechender Vorsteuerabzug mehr möglich ist, reicht hierfür nicht aus. Gleiches gilt, wenn die Nachforderung auf einer erkennbar unzutreffenden Rechtsanwendung oder der fehlerhaften Nutzung einer Vereinfachungsregelung beruht.

Zuletzt hat sich der EuGH mit Verzugszinsen auf rückständige Mehrwertsteuer befasst. Er qualifiziert solche Zinsen grundsätzlich ebenfalls nicht als Sanktion, wenn sie dazu dienen, den **finanziellen Vorteil aus einer verspäteten Zahlung auszugleichen** und die rechtzeitige Steuerzahlung sicherzustellen. Allerdings verlangt das Unionsrecht eine **verhältnismäßige Ausgestaltung**. Höhe und Dauer der Berechnung der Verzugszinsen dürfen nicht unabhängig von Art und Schwere des Verstoßes starr festgelegt werden. Gegebenenfalls muss eine Reduzierung oder ein Erlass der Zinsen möglich sein.

Hinweis: Für Unternehmen bedeutet dies: Umsatzsteuerliche Fehler können nicht nur die Steuerschuld selbst, sondern auch eine erhebliche Zinsbelastung nach sich ziehen. Die Möglichkeiten, sich gegen die Zinsen mit unionsrechtlichen Argumenten zu wehren, sind nach der aktuellen Rechtsprechung begrenzt. Gerade bei Vorsteuerkorrekturen und grenzüberschreitenden Sachverhalten lohnt sich daher eine sorgfältige Prüfung. Denn bei der Umsatzsteuer gilt einmal mehr: Zeit ist Geld.

2. Transfer Pricing: Verrechnungspreisanpassungen auf dem Umsatzsteuer-Prüfstand

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit einem aktuellen Urteil wichtige Hinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Verrechnungspreis-Jahresendanpassungen („Year-End Adjustments“) gegeben. Die Entscheidung zeigt zugleich, dass die umsatzsteuerliche Einordnung wesentlich von der **vertraglichen Ausgestaltung** und dem **tatsächlichen wirtschaftlichen Hintergrund** abhängt.

Im Besprechungsfall war eine portugiesische Gesellschaft als Routine-Vertriebsgesellschaft tätig. Die konzerninternen Verrechnungspreise wurden nach der **transaktionsbezogenen Nettomargenmethode** (TNMM) bestimmt. Dabei wird eine angemessene Nettogewinnmarge für die betreffende Gesellschaft festgelegt. Wurde die vereinbarte EBIT-Marge am Jahresende nicht erreicht, erfolgte eine entsprechende Anpassung der Verrechnungspreise durch Gutschrift oder Lastschrift. In die Ermittlung der Marge flossen unter anderem Kosten für Garantie- und Reparaturleistungen ein.

Die Finanzverwaltung wertete die Jahresendanpassung als **Entgelt für Reparaturleistungen** und unterwarf sie der Umsatzsteuer. Der EuGH stellte klar, dass eine Verrechnungspreisanpassung **nicht automatisch als Gegenleistung für eine Dienstleistung** anzusehen ist. Voraussetzung für einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch sei vielmehr ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer konkreten Leistung und der hierfür gezahlten Gegenleistung. Im Urteilsfall sah der EuGH keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Reparaturleistungen und Jahresendanpassung. Die abschließende Prüfung, insbesondere der Vertragsvereinbarungen, obliegt nun dem nationalen Gericht. Für die Praxis lassen sich im Wesentlichen drei Konstellationen unterscheiden:

- **reine Gewinn- bzw. Margenanpassung ohne Leistungsbezug:** grundsätzlich kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch
- **Vergütung für eine konkrete Dienstleistung:** Besteht ein klarer vertraglicher Zusammenhang zwischen Leistung und Zahlung, kann Umsatzsteuer anfallen.
- **nachträgliche Preisanpassung für Warenlieferungen:** Die Anpassung kann zu einer Änderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage führen. Hierzu tendierte auch die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen im vorliegenden Fall.

Hinweis: Entscheidend ist eine klare und widerspruchsfreie Dokumentation. Intercompany-Verträge, TP-Dokumentation, Berechnungslogik und umsatzsteuerliche Behandlung sollten den gleichen wirtschaftlichen Sachverhalt abbilden. Unklare Formulierungen können insbesondere bei Betriebsprüfungen zu Qualifikationsrisiken führen.

3. Anschaffung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung: Wann ist für Krankenhausausstattung Vorsteuer abziehbar?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass Ausgaben für die gesetzlich vorgeschriebene technische und materielle Mindestausstattung eines Krankenhauses **nicht allein aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung als Gemeinkosten** einzustufen sind und damit nicht automatisch zu einem anteiligen Vorsteuerabzug berechtigen. Im Urteilsfall ging es um ein tschechisches Krankenhaus, das überwiegend **umsatzsteuerfreie Gesundheitsleistungen** erbringt, daneben aber auch verschiedene **steuerpflichtige Leistungen**, etwa klinische Studien und Geburtsvorbereitungskurse. Für den Betrieb musste es eine gesetzlich vorgeschriebene technische und materielle Mindestausstattung vorhalten. Die hierfür entstandenen Kosten sah es als Gemeinkosten seiner gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit an und beanspruchte daher einen anteiligen Vorsteuerabzug.

Der EuGH hingegen stellt in seinem Urteil auf den **direkten und unmittelbaren Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsumsätzen** ab. Die bloße gesetzliche Verpflichtung, eine bestimmte Ausstattung vorzuhalten, reicht für einen Vorsteuerabzug nicht aus. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verwendung der jeweiligen Eingangsleistung. Dient diese ausschließlich zur Erbringung steuerfreier Leistungen, besteht kein Vorsteuerabzugsrecht. Bei gemischter Nutzung kann ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich sein.

Eine Behandlung als Gemeinkosten kommt nur in Frage, wenn keine direkte Zuordnung möglich ist und die Leistung tatsächlich der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit dient.

Die Entscheidung verdeutlicht: Eine gesetzliche Verpflichtung zum Erwerb einer bestimmten Ausstattung begründet allein noch kein Vorsteuerabzugsrecht. Maßgeblich sind die tatsächliche Verwendung und der objektive Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen.

Hinweis: Für die Praxis empfiehlt es sich daher, die Zuordnung der Eingangsleistungen zu steuerfreien und steuerpflichtigen Tätigkeiten bereits bei der Anschaffung und dann laufend während der Nutzung zu dokumentieren. Dies kann insbesondere bei medizinischen Geräten, Räumlichkeiten, IT-Systemen und sonstiger Infrastruktur wichtig sein.

4. Urteil zur Bemessungsgrundlage: Forderungsabtretung schützt nicht vor Umsatzsteuer

Wird eine Forderung aus einem umsatzsteuerpflichtigen Umsatz abgetreten und später uneinbringlich, kann das **Recht auf Minderung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage** nicht ohne weiteres auf den neuen Gläubiger (Zessionar) übergehen. Das hat das Gericht der EU (EuG) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Im Besprechungsfall hatte eine Bauherrin eine Unternehmerin mit Bauarbeiten beauftragt. Letztere beauftragte ihrerseits einen Subunternehmer. Nachdem die Bauherrin insolvent geworden war, meldete die Unternehmerin ihre Forderung zur Insolvenztabelle an. Ihre offene Verbindlichkeit gegenüber dem Subunternehmer beglich sie teilweise durch Zahlung und im Übrigen durch die Abtretung ihrer Forderung gegen die Bauherrin. Die Bauherrin zahlte jedoch auch nach der Forderungsabtretung nichts. Nachdem das **Insolvenzverfahren** beendet und die Bauherrin aus dem Handelsregister gelöscht worden war, machte der Subunternehmer eine **Minderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage** geltend. Er argumentierte, dass die abgetretene Forderung endgültig uneinbringlich geworden sei.

Das EuG lehnte dies ab. Für die Leistung des Subunternehmers an die Unternehmerin sei die Gegenleistung vollständig erbracht worden. Neben der Zahlung sei auch die abgetretene Forderung als Entgelt zu berücksichtigen. Denn die Forderungsabtretung habe einen **eigenen wirtschaftlichen Wert** und sei nicht davon abhängig gewesen, ob die Bauherrin die Forderung später tatsächlich begleichen würde.

Anders beurteilt das Gericht das Verhältnis zwischen der Unternehmerin und der Bauherrin. Hier kam es als Folge der Insolvenz zu einer **endgültigen Nichtzahlung**. Eine Minderung der Bemessungsgrundlage nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie kommt daher grundsätzlich bei der Unternehmerin als ursprünglicher Leistungserbringerin in Betracht.

Entscheidend ist: Die Forderungsabtretung ändert nichts daran, wer für den ursprünglichen Umsatz **Steuerschuldner** ist. Das Recht auf Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleibt an diese Steuerschuld geknüpft und kann nicht durch einen privatrechtlichen Vertrag auf Dritte - hier: den Subunternehmer - übertragen werden.

Hinweis: Eine Forderungsabtretung ändert grundsätzlich nichts an der umsatzsteuerlichen Zuordnung des ursprünglichen Umsatzes. Maßgeblich bleiben die ursprünglichen Leistungsbeziehungen und der Steuerschuldner. Bei einem späteren Forderungsausfall kann grundsätzlich der ursprüngliche Leistungserbringer die Umsatzsteuer nach § 17 Umsatzsteuergesetz berichtigen.

5. Personalgestellung im öffentlichen Dienst: Nur umsatzsteuerbar, wenn unternehmerische Tätigkeit vorliegt

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch die unbefristete Personalgestellung an eine öffentlich-rechtliche Einrichtung nicht unternehmerisch tätig, wenn sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt und **kein Wettbewerb mit privaten Anbietern** besteht. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden.

Die Klägerin überließ auf Grundlage eines **öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags** zwei nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) angestellte Arbeitnehmer an eine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Die Personalkosten zuzüglich Umsatzsteuer stellte sie der Einrichtung monatlich in Rechnung. Während sie die Umsätze anfangs als steuerpflichtig erklärte, beantragte sie später die Nichtbesteuerung, allerdings vergeblich.

Das FG bejahte zunächst das Vorliegen eines **Leistungsaustauschs**. Die öffentlich-rechtliche Einrichtung zahlte der Klägerin ein Entgelt für die Überlassung der Arbeitnehmer.

Es handelte sich auch nicht lediglich um eine Personalbereitstellung, da das Weisungsrecht über die Arbeitnehmer auf die Einrichtung übergegangen war. Die Personalgestellung war nach Auffassung des Gerichts jedoch **nicht umsatzsteuerbar**, weil die Klägerin insoweit nicht unternehmerisch tätig wurde.

Für die Jahre 2013 bis 2016 galt § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), für 2017 dann § 2b UStG. Danach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bei einer Tätigkeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nur dann Unternehmer, wenn eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (gegenüber privaten Anbietern) führen würde. Die Personalgestellung beruhte hier auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Nach diesem Vertrag war die Klägerin verpflichtet, das erforderliche Personal für die Einrichtung einzustellen. Sie handelte damit im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben.

Entscheidend für das FG war, dass kein Wettbewerb mit privaten Anbietern bestand. Die Personalgestellung war aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrags ausschließlich den Vertragspartnern vorbehalten. Zudem konnte die Einrichtung mangels eigener Rechtspersönlichkeit keine entsprechenden Verträge mit einem privaten Unternehmen schließen. Hinzu kam, dass die Arbeitnehmer unbefristet angestellt und dauerhaft bei der Einrichtung beschäftigt wurden. Eine solche **dauerhafte Überlassung** ist für private Unternehmen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz grundsätzlich unzulässig, im öffentlichen Dienst nach § 4 Abs. 3 TVöD jedoch möglich. Für 2017 sah das FG ebenfalls keine größeren Wettbewerbsverzerrungen. Die Zusammenarbeit diente gemeinsamen öffentlichen Interessen und fiel damit auch unter den Rechtsgedanken des § 2b UStG.

6. Vorsteuer auf Umwegen: Vom Spaßmobil zum Mietobjekt

Ändert sich die **Verwendung eines Wirtschaftsguts** noch im Jahr seiner Anschaffung zugunsten des Vorsteuerabzugs, führt dies nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) nicht zu einer rückwirkenden Korrektur des ursprünglichen Vorsteuerabzugs. Die spätere (abzugsgünstige) Verwendung ist vielmehr ausschließlich über die **Berichtigungsvorschrift** des § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) zu berücksichtigen.

Im Besprechungsfall hatte ein Unternehmer im Jahr 2017 einen Pkw erworben, bei dessen Anschaffung das Finanzamt den Vorsteuerabzug zunächst versagte, weil es das Fahrzeug als Luxussportwagen einstufte.

Noch im selben Jahr begann der Unternehmer, den Pkw zu vermieten. Damit lag ab diesem Zeitpunkt eine unternehmerische und grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigende Verwendung vor.

Das FG erkannte zwar die Vermietung als für den Vorsteuerabzug günstige Verwendung an, lehnte aber eine **rückwirkende** Korrektur des ursprünglichen Vorsteuerausschlusses nach § 15 UStG ab. Vielmehr sei ein Nutzungswechsel auch innerhalb des Anschaffungsjahres über § 15a UStG abzubilden. Somit bleibe der ursprüngliche Vorsteuerausschluss bestehen; die spätere Änderung führe lediglich zu **zeitanteiligen Berichtigungsbeträgen**.

Hinweis: Die Entscheidung ist für die Praxis relevant, da das FG einen Nutzungswechsel im Anschaffungsjahr ausschließlich über § 15a UStG befürwortet. Da die Rechtsfrage höchstrichterlich aber noch nicht geklärt ist, hat das FG die Revision zugelassen.

7. Gästekarte: Kein Vorsteuerabzug, da Einstufung als Mehrzweckgutschein

Eine Gästekarte, die Übernachtungsgästen die kostenlose Nutzung verschiedener touristischer Attraktionen ermöglicht, ist umsatzsteuerlich als **Mehrzweckgutschein** anzusehen. Zahlungen des Gästekartenanbieters an die Leistungserbringer berechtigen daher nicht zum Vorsteuerabzug. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden.

Im Besprechungsfall bot eine GmbH eine Gästekarte an, mit der Übernachtungsgäste verschiedene touristische Leistungen kostenlos in Anspruch nehmen konnten. Hierzu schloss sie Verträge mit den teilnehmenden Gastgebern. Diese zahlten pauschal für jeden Gast, der mindestens zweimal bei ihnen übernachtete, einen bestimmten Betrag an die GmbH, die dem Gastgeber dafür die Gästekarte zur Verfügung stellte. Von den Zahlungen behielt die GmbH mindestens 15 % zur Deckung ihrer Kosten ein. Den restlichen Betrag leitete sie entsprechend der tatsächlichen Nutzung an die jeweiligen Leistungserbringer weiter.

Mit den Leistungserbringern bestanden **gesonderte Verträge**, in denen diese sich verpflichteten, die vereinbarten Leistungen nach Vorlage und elektronischer Erfassung der Gästekarte unmittelbar an die Gäste zu erbringen. Die GmbH stellte den Leistungserbringern Gutschriften mit gesondertem Umsatzsteuerausweis aus und machte die darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend.

Das FG versagte den Vorsteuerabzug. Die Gästekarte sei als **Mehrzweckgutschein** zur Nutzung verschiedener Leistungen anzusehen. Die GmbH zahle zwar als Dritte ein Entgelt an die Leistungserbringer; Leistungsempfänger der Tourismusangebote seien jedoch die Gäste. Dass die GmbH die hierfür vereinnahmten Beträge an die Leistungserbringer weiterleite, begründe keinen eigenen Leistungsbezug der GmbH und damit auch keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Auch zwischen der GmbH und den Gastgebern liege hinsichtlich der touristischen Leistungen **kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch** vor. Zwar könnten die Kosten der Gästekarte kalkulatorisch in die Übernachtungskosten einfließen. Der auf die Gästekarte entfallende Anteil sei jedoch nicht bestimmbar und variiere von Gastgeber zu Gastgeber.

Eine **Vermittlungsleistung** der GmbH an die Gastgeber sah das Gericht ebenfalls **nicht**. Selbst wenn ein Leistungsaustausch lediglich hinsichtlich der Verwaltung des Gästekartensystems angenommen werde, würde ein Vorsteuerabzug aus den Zahlungen an die Leistungserbringer nach Auffassung des FG die Neutralität der Umsatzsteuer verletzen.

Hinweis: Für die Praxis hat die Entscheidung eine weitere Konsequenz: Die von der GmbH an die Gastgeber ausgestellten Rechnungen enthielten zu Unrecht Umsatzsteuer, welche nach § 14c Umsatzsteuergesetz die GmbH schuldet.

8. Unternehmensbewertung wegen Schenkung: Pflicht zur Erklärung, aber kein Vorsteuerabzug

Eine GmbH & Co. KG musste eine **Feststellungserklärung zum Wert verschenkter Kommanditanteile** abgeben. Die damit verbundenen Steuerberatungskosten berechtigen sie aber nicht zum Vorsteuerabzug. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war für das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) die private Veranlassung der Anteilsübertragung.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG. Im Jahr 2015 übertrug ein Kommanditist unentgeltlich Kommanditanteile auf zwei Personen. Für Zwecke der Schenkungsteuer forderte das Finanzamt die Klägerin zur Abgabe einer Feststellungserklärung über den Wert der übertragenen Anteile auf. Die Gesellschaft beauftragte daraufhin eine Steuerberatungsgesellschaft mit der Unternehmensbewertung und der Erstellung der Erklärung. Aus der Rechnung der Steuerberatungsgesellschaft machte die Klägerin Vorsteuer geltend.

Zu Unrecht, wie das FG entschied. Zwar liege **keine unentgeltliche Wertabgabe** vor. Die Begleichung der Steuerberaterrechnung mit Unternehmensmitteln sei weder eine Entnah-me noch eine sonstige unentgeltliche Leistung. Der Vorsteuerabzug scheitere jedoch am **fehlenden unmittelbaren Zusammenhang** zwischen den Beratungskosten und den Ausgangsumsätzen. Die Beratungskosten könnten auch nicht als allgemeine Kosten der unternehmerischen Tätigkeit qualifiziert werden. Entscheidend sei die **private Veranlassung der Anteilsübertragung**. Die Schenkung habe keinen Einfluss auf die Ausgangsumsätze der Klägerin. Auch die gesetzliche Pflicht zur Unternehmensbewertung und Abgabe der Feststellungserklärung ändere daran nichts. Denn die privat veranlasste Schenkung sei der eigentliche Grund für die Beratungskosten.

Das FG grenzt den Fall von **Kosten der laufenden Unternehmensführung** ab. Anders als etwa bei Lohnbuchhaltungskosten fehle bei Kosten für eine Unternehmensbewertung bei der Schenkung eines Gesellschaftsanteils der unmittelbare Zusammenhang mit den Ausgangsumsätzen. Auch die Kosten der Gewinnermittlung seien nicht vergleichbar, da diese durch den Betrieb selbst bedingt seien - anders als die privat veranlasste Vermögensübertragung.

9. EXW-Importe: Vorsteuerabzug trotz schnellem Rücktransport

Das Finanzgericht München (FG) hat klargestellt, wann die bei einem Import gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden kann. Bei Warenbezügen aus einem Drittland unter der **Lieferbedingung EXW (Ex Works)** erlangt der Käufer die erforderliche Verfügungsmacht bereits mit **Beginn der Versendung**. Das gilt auch dann, wenn die eingeführten Waren kurz darauf wieder in ein Drittland zurücktransportiert werden.

Im Besprechungsfall bezog eine inländische Handelsgesellschaft Tabakwaren aus der Schweiz. Die Lieferungen erfolgten unter Verwendung der Incoterms-Klausel EXW. Der Verkäufer stellte die Waren lediglich am vereinbarten Ort zur Abholung bereit; Transport, Organisation und Risiko lagen beim Käufer.

Die Ware wurde im Inland zum freien Verkehr abgefertigt, die Einfuhrumsatzsteuer gegenüber der Klägerin festgesetzt und bezahlt. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug mit der Begründung, die Klägerin habe im Zeitpunkt der Einfuhr noch nicht über die Waren verfügt.

Das FG gab der Klägerin recht. Für den Vorsteuerabzug sei entscheidend, dass die eingeführten Gegenstände **für das Unternehmen verwendet** würden und die **Verfügungsmacht** über die Ware im maßgeblichen Zeitpunkt beim Unternehmer liege. Bei einer EXW-Lieferung spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Käufer die Verfügungsmacht bereits mit Beginn der Versendung erlange. Die Incoterms sind zwar steuerrechtlich nicht maßgeblich, liefern aber laut FG wichtige Indizien für die faktische Abwicklung.

Auch der Umstand, dass die Tabakwaren bereits am Tag nach der Einfuhr wieder in die Schweiz (Drittland) zurücktransportiert wurden, stand dem Vorsteuerabzug nicht entgegen. Maßgeblich sei die Situation **im Zeitpunkt der Einfuhr** und insbesondere die Frage, wem die Einfuhr umsatzsteuerlich zuzurechnen sei.

Hinweis: Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist nicht automatisch die zollrechtliche Stellung als Anmelder, sondern die umsatzsteuerliche Zurechnung der Einfuhr. Bei EXW-Geschäften sollten daher der Übergang der Verfügungsmacht sowie die Liefer- und Transportstruktur nachvollziehbar dokumentiert werden.

10. Forstwirtschaft: Streitigkeit wegen abweichender Flächenangaben

Forstwirte können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag bei der Gewinnermittlung statt der tatsächlichen Betriebsausgaben **pauschale Betriebsausgaben** ansetzen. So darf unter anderem die forstwirtschaftlich genutzte Fläche **50 Hektar nicht übersteigen**. Im Streitfall gab es abweichende Angaben zur Größe der Fläche. Das Finanzgericht Münster (FG) musste daher entscheiden, ob die 50-Hektar-Grenze überschritten wurde.

Der Kläger ist Forstwirt und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung. Die **Betriebseinnahmen** für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 betrugen 227.456,67 €. Die **tatsächlichen Betriebsausgaben** beliefen sich auf 34.531,12 €. Der Kläger machte jedoch pauschale Betriebsausgaben in Höhe von 55 % der Einnahmen geltend. Zudem reichte er ein Formular ein, um eine Steuerermäßigung für Holzschäden zu erhalten. Darin gab er die bewirtschaftete Fläche mit 56 Hektar an. Da somit die maßgebliche Grenze von 50 Hektar überschritten war, berücksichtigte das Finanzamt nicht die pauschalen, sondern lediglich die tatsächlichen Betriebsausgaben.

Der Kläger argumentierte hingegen, dass ein Teil der Flächen nicht als forstwirtschaftlich genutzte Fläche zu berücksichtigen sei und die tatsächlich bewirtschaftete Forstfläche daher unter 50 Hektar liege.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Größe des Forstbetriebs wurde für die Jahre 2016 bis 2025 durch das Forstamt ermittelt. Das Finanzamt hatte folglich den pauschalen Betriebsausgabenabzug zu Recht versagt. Die Begrenzung auf 50 Hektar soll sicherstellen, dass die Pauschalierung **nur von kleineren Forstbetrieben in Anspruch genommen** wird. Nach dem Forstbetriebswerk betrug die forstwirtschaftliche Betriebsfläche des Klägers 55,56 Hektar. Eine Reduzierung der Fläche um 3,04 Hektar aufgrund der Angaben des Klägers lehnte das Gericht ab. Selbst bei einer solchen Reduzierung wäre die Grenze von 50 Hektar noch überschritten. Zudem gab es für das FG keine Anhaltspunkte dafür, dass das Forstbetriebswerk auf einer fehlerhaften Vermessung der Flächen beruhte. Auch der Kläger konnte hierfür keine entsprechenden Nachweise vorlegen.

Hinweis: Um spätere Änderungen und Streitigkeiten zu vermeiden, sollte bei gesetzlichen Grenzwerten stets genau geprüft werden, ob diese überschritten werden.

11. Einkaufszentrum mit Food Court: Möblierung als kürzungsschädliche Betriebsvorrichtung

Während eine Privatperson mit ihren **Vermietungseinkünften** grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer unterliegt, ist die Vermietung durch eine Gesellschaft grundsätzlich **gewerbesteuerpflichtig**. Der Gesetzgeber hat daher die erweiterte Grundstückskürzung geschaffen, durch die Grundstücksunternehmen ihren auf die Grundstücksverwaltung entfallenden Gewinn von der Gewerbesteuer befreien lassen können. Die Voraussetzungen hierfür sind allerdings eng gefasst, so dass das Finanzgericht Düsseldorf (FG) kürzlich in einem Streitfall entscheiden musste, ob diese Voraussetzungen erfüllt waren.

Die Klägerin war Eigentümerin eines Einkaufszentrums (inklusive Tiefgarage und Wohnungen), das sie vermietete. Eigene Arbeitnehmer beschäftigte sie nicht. Die Verwaltung und Vermietung wurde von anderen Konzerngesellschaften übernommen. In den Jahren 2012 und 2013 erzielte die Klägerin erhebliche Mieteinnahmen. Das Objekt war in zwei Bauabschnitte unterteilt: Der erste wurde 2012 mit Gemeinschafts- und technischen Anlagen zur Nutzung überlassen. Der zweite wurde 2013 fertiggestellt und umfasste unter anderem einen sogenannten **Food Court mit mehreren Selbstbedienungsrestaurants**. Dort befand sich ein **zentral gelegener, möblierter Verzehrbereich**, der von allen Restaurants genutzt wurde. Für die Jahre 2012 und 2013 beantragte die Klägerin die **erweiterte Grundstückskürzung**. Das Finanzamt versagte diese unter anderem mit der Begründung, dass die Mitvermietung von Kühlräumen, Fettabscheidern und der Möblierung des Food Courts gewerbesteuerlich schädlich sei.

Die Klage vor dem FG war teilweise erfolgreich. Für 2012 war die erweiterte Grundstückskürzung zu gewähren, für 2013 hingegen nicht. Grundsätzlich erfüllte die Klägerin zwar die Voraussetzungen für die erweiterte Grundstückskürzung. **Betriebsvorrichtungen** (z.B. Maschinen und sonstige Anlagen), die unmittelbar dem Gewerbebetrieb dienen, gehören jedoch nicht zum Grundbesitz. In 2012 wurden zwar auch Betriebsvorrichtungen, wie etwa der Fettabscheider, mitvermietet. Diese Mitvermietung war aber unschädlich und somit die erweiterte Grundstückskürzung zu gewähren. In 2013 wurde allerdings der Food Court in Betrieb genommen. Nach Ansicht des Gerichts stellte die **Möblierung des zentralen Verzehrbereichs** eine schädliche Betriebsvorrichtung dar. Die Voraussetzungen für die erweiterte Grundstückskürzung lagen daher für 2013 nicht vor.

Hinweis: Seit 2021 gelten Geringfügigkeitsgrenzen, nach denen bestimmte Mietnebenleistungen bis zu einer gesetzlich festgelegten Grenze unschädlich sein können.

12. Anteilsübertragung: Auswirkung einer Sondererbfolge auf die Grunderwerbsteuer

Bereits zu Lebzeiten sollte man sich Gedanken darüber machen, was mit dem Vermögen nach dem Tod passiert. Manchmal ist das gar nicht so einfach. Dabei kann es gerade bei **Grundstücken oder Unternehmensbeteiligungen** unterschiedliche Möglichkeiten der Vermögensübertragung geben. Im Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, welche steuerlichen Folgen sich ergeben, wenn Gesellschaftsanteile im Wege einer **Sondererbfolge** auf mehrere Erben übergehen und anschließend im Rahmen einer Erbauseinandersetzung auf einen Erben übertragen werden.

Bereits zu Lebzeiten sollte man sich Gedanken darüber machen, was mit dem Vermögen nach dem Tod passieren soll. Manchmal ist das gar nicht so einfach. Dabei kann es gerade bei **Grundstücken oder Unternehmensbeteiligungen** unterschiedliche Möglichkeiten der Vermögensübertragung geben. Im Streitfall musste das Finanzgericht Münster (FG) entscheiden, welche steuerlichen Folgen sich ergeben, wenn Gesellschaftsanteile im Wege einer **Sondererbfolge** auf mehrere Erben übergehen und anschließend im Rahmen einer Erbauseinandersetzung auf einen Erben übertragen werden.

Der Kläger und seine zwei Geschwister waren Kommanditisten einer KG. Komplementäre waren ihr Vater und eine GmbH. Nach dem Tod des Vaters erbten die drei Geschwister zu gleichen Teilen, zudem wurden sie als Erbengemeinschaft Alleingesellschafter der GmbH. Hinsichtlich der Beteiligung an der Personengesellschaft hatte der Vater jedoch eine **Sondererbfolge** angeordnet. Danach sollten die drei Geschwister jeweils zu 1/3 persönlich haftende Gesellschafter werden. Hierdurch änderte sich die Gesellschaftsform von einer KG in eine offene Handelsgesellschaft (OHG). Später vereinbarten die Geschwister, der Kläger solle alle Anteile an der OHG und an der bisherigen Komplementär-GmbH erhalten. Da die OHG Grundstücke besaß, löste die Vereinigung von mindestens **90 % der Anteile** beim Kläger **Grunderwerbsteuer** aus. Nur der bereits zuvor gehaltene Anteil von 1/3 blieb steuerfrei. Der Kläger beantragte jedoch eine vollständige Steuerbefreiung. Seiner Ansicht nach wurden die Anteile im Rahmen einer Erbauseinandersetzung übertragen.

Die Klage vor dem FG blieb erfolglos. Nach Auffassung des Gerichts war lediglich hinsichtlich des (bereits zuvor gehaltenen) **eigenen OHG-Anteils** des Klägers eine Steuerbefreiung zu gewähren. Hätte die Aufteilung der Anteile im Rahmen der Erbauseinandersetzung stattgefunden, wäre grundsätzlich eine Steuerbefreiung in Frage gekommen. Durch die vom Vater gewählte Sondererbfolge sind jedoch der Kläger und seine Geschwister unmittelbar zu gleichen Anteilen Gesellschafter der OHG geworden. Es bestand daher in Bezug auf die Gesellschaftsanteile keine Erbengemeinschaft.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Wenn Sie wissen möchten, welche Möglichkeiten der Vermögensübertragung zu Lebzeiten oder von Todes wegen bestehen und welche steuerlichen Folgen sich für die Erben ergeben, sprechen Sie uns gerne an.

13. Autohandel: Behörden gelingt großer Schlag gegen internationales Betrugskarussell

Bei sog. **Karussellgeschäften** nutzen Täter gerne den innereuropäischen Autohandel aus, um sich unrechtmäßig Vorsteuer erstatten zu lassen oder die Abführung von Steuern zu umgehen. Umfangreiche Ermittlungen in einem der **größten Umsatzsteuerbetrugskomplexe** im europäischen Fahrzeughandel haben jetzt mit der **Operation Alba** zu einer groß angelegten internationalen Maßnahme geführt.

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) in Köln war im Rahmen von umfangreichen Ermittlungen zu Erkenntnissen gelangt, die im Sommer 2026 zu **zwei Festnahmen** geführt hatten - eine in Deutschland und eine in den Niederlanden. Darüber hinaus kam es zu Durchsuchungen und Sicherstellungen in Deutschland, Polen und den Niederlanden.

Das Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität führte für die EUStA bereits seit 2021 die Ermittlungen gegen die in Nordrhein-Westfalen ansässige Kernzelle des Netzwerks. Den Verdächtigen wird vorgeworfen, Fahrzeuge von den bereits im Oktober 2024 verurteilten Hauptbeschuldigten gekauft zu haben. Anschließend sollen sie diese Fahrzeuge an Autohändler innerhalb und außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Niederlanden und Portugal, weiterverkauft haben.

Diese sollen diese Fahrzeuge als sogenannte **Differenzbesteuerungsfahrzeuge** an Autohändler innerhalb und außerhalb Deutschlands, insbesondere in den Niederlanden und Portugal, weiterverkauft haben. Dadurch konnten die Autohändler in Deutschland und den Niederlanden die Umsatzsteuer lediglich auf ihre Gewinnspanne zahlen, also auf die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis, und nicht auf den Nettowert des Fahrzeugs. Dieses Vorgehen soll im Land des jeweiligen Endverkäufers zur **Hinterziehung von Umsatzsteuer** geführt haben. Allein hierdurch entstand nach bisherigen Erkenntnissen ein **Umsatzsteuerschaden von mehr als 3,2 Mio. €**.

Die Untersuchung begann im Januar 2021 mit einem Hinweis einer italienischen Steuerbehörde an das Bundeszentralamt für Steuern. Hintergrund waren **fehlende Angaben** zum Ankauf und möglichen Weiterverkauf von Fahrzeugen, die aus Deutschland nach Italien importiert worden waren. Daraufhin hatte die Steuerfahndung in Münster Ermittlungen eingeleitet, die kurze Zeit später von der EUStA in Köln übernommen worden waren. Seitdem wurden neun Personen rechtskräftig verurteilt. Die **Freiheitsstrafen** reichen von **zwei bis sieben Jahren**. Insgesamt stehen mehr als 70 Personen im Verdacht, an der organisierten Gruppierung beteiligt gewesen zu sein oder die Hauptbeschuldigten unterstützt zu haben. Zwischen 2017 und Juni 2023 soll das groß angelegte Umsatzsteuerbetrugssystem einen **Schaden von rund 300 Mio. €** verursacht haben - davon konnten bislang lediglich etwa 15 Mio. € gesichert werden. Neben umfangreichen digitalen Beweismitteln wurden bei den Durchsuchungen auch Waffen, Luxusfahrzeuge und weitere Vermögenswerte sichergestellt, darunter Uhren, Bargeld und Schmuck. Darüber hinaus wurden Fahrzeuge und Immobilien im Wert von mehr als 2,5 Mio. € beschlagnahmt.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

14. Unterbeteiligungsgesellschaften: Besteuerungsgrundlagen sind nicht gesondert und einheitlich festzustellen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Besteuerungsgrundlagen für eine **Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil** nicht gesondert und einheitlich festzustellen sind - unabhängig davon, ob es sich um eine **typische oder atypische Unterbeteiligung** handelt. Im zugrunde liegenden Fall hatten der Kläger und der Beigeladene den **gemeinsamen Vertrieb einer Software** geplant. Zu diesem Zweck hatte der Beigeladene einen Anteil an einer GmbH erworben und mit dem Sohn des Klägers einen **Unterbeteiligungsvertrag** geschlossen. Der Sohn habe - so das Vorbringen des Klägers - als **Treuhänder für seinen Vater** gehandelt. Die Ausschüttungen der GmbH wurden so gehandhabt, dass die GmbH die Kapitalertragsteuer einbehielt und dem Beigeladenen und dessen Mitgesellschafterin entsprechende Steuerbescheinigungen ausstellte. Der Beigeladene zahlte dem Kläger einen Anteil aus der Unterbeteiligung aus.

Das Wohnsitzfinanzamt des Klägers rechnete dem Kläger 50 % der Gesamtausschüttungen der GmbH unmittelbar zu. Um eine Anrechnung der von der GmbH einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer zu erreichen, verklagte der Kläger die GmbH erfolglos auf die **Ausstellung von Kapitalertragsteuerbescheinigungen**. Außerdem reichte er beim beklagten Finanzamt **Feststellungserklärungen** für eine zwischen ihm und dem Beigeladenen bestehende Unterbeteiligungsgesellschaft ein. Das Amt lehnte jedoch den **Erlass von Feststellungsbescheiden** für die Unterbeteiligungsgesellschaft ab. Einspruchs- und Klageverfahren blieben erfolglos.

Auch die Revision beim BFH hatte keinen Erfolg. Nach Auffassung des BFH sind die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteiligungsgesellschaft nicht gesondert und einheitlich festzustellen.

Nach Gerichtsmeinung ist unerheblich, ob an dem GmbH-Anteil eine **typische oder eine atypische Unterbeteiligung** bzw. zwischen dem Kläger und seinem Sohn ein **Treuhandverhältnis** bestanden hat. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für eine gesonderte und einheitliche Feststellung. Weder bei einer typischen noch bei einer atypischen Unterbeteiligung werden **gemeinschaftliche Einkünfte** erzielt. Bei einer typischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil sind der Haupt- und der Unterbeteiligte nicht an denselben Einkünften beteiligt. Auch bei einer atypischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil fehlt es an gemeinschaftlichen Einkünften.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Gesetzliche Schweizer Unfallversicherung: Taggeld unterliegt in Deutschland dem Progressionsvorbehalt

Hierzulande zahlt die gesetzliche Krankenversicherung ein **Krankengeld** aus, wenn ein Versicherter infolge einer länger als sechs Wochen andauernden Krankheit arbeitsunfähig ist oder auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird. Die Leistung ist **steuerfrei**, unterliegt aber dem **Progressionsvorbehalt**, erhöht also den Einkommensteuersatz, der für das übrige Einkommen der erkrankten Person gilt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass das sog. **Taggeld aus der gesetzlichen Schweizer Unfallversicherung** mit dem deutschen Krankengeld vergleichbar ist und bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen ebenfalls dem **Progressionsvorbehalt** unterliegt. Geklagt hatten in Deutschland ansässige Eheleute. Der Ehemann war bei einem Schweizer Unternehmen beschäftigt und in Deutschland als sog. Grenzgänger **unbeschränkt steuerpflichtig**. Aufgrund seiner Berufstätigkeit in der Schweiz verfügte er über eine Mitgliedschaft in der Schweizer Unfallversicherung. Nachdem er einen **privaten Fahrradunfall (Nichtberufsunfall)** erlitten hatte, wurde ihm ein **Unfalltaggeld** von der Schweizer Versicherung ausgezahlt. Das deutsche Finanzamt war der Auffassung, dass diese Leistung in der deutschen Steuerfestsetzung dem **Progressionsvorbehalt** unterliege, wogegen die Eheleute klagten.

Der BFH stufte die Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt jedoch als rechtmäßig ein. Nach dem Einkommensteuergesetz erfasst der Progressionsvorbehalt nicht nur deutsche Entgeltersatzleistungen, sondern auch **vergleichbare Leistungen ausländischer Rechtsträger**, die ihren Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz haben. Beim Schweizer Taggeld für einen Nichtberufsunfall handelt es sich um eine Leistung, die mit einer steuerfreien Leistung aus einer (inländischen) Krankenversicherung vergleichbar ist. Sowohl das Taggeld nach Schweizer Recht als auch das deutsche Krankengeld sind **gesetzlich geregelt**. Beide setzen voraus, dass der Versicherte **infolge eines Unfalls (ganz oder teilweise)** arbeitsunfähig ist. Die Leistungen werden gleichermaßen unabhängig davon gezahlt, worauf die Arbeitsunfähigkeit beruht. Es kommt auch für das Schweizer Taggeld insbesondere nicht darauf an, ob es sich um einen Berufsunfall oder um einen Nichtberufsunfall handelt, der die Arbeitsunfähigkeit ausgelöst hat. Das Taggeld richtet sich ferner wie das Krankengeld auf eine **Geldleistung**. Beide Geldleistungen werden zudem nach einem bestimmten Prozentsatz vom bezogenen **Lohn, Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen vor dem Unfall** bemessen. Das Taggeld und das Krankengeld haben darüber hinaus **denselben Zweck**, nämlich Arbeitnehmer gegen das Risiko eines Lohnausfalls durch die infolge einer Krankheit eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu schützen.

HAUSBESITZER

16. Erbschaftsteuerfreies Familienheim: Mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück kann ebenfalls steuerfrei sein

Eltern können ihren Kindern ein **selbst bewohntes Familienheim** komplett erbschaftsteuerfrei vererben, wenn die Wohnfläche der Immobilie **max. 200 qm** beträgt und die Kinder dort nach dem Tod **unverzüglich selbst einziehen**.

Hinweis: Bei größeren Wohnflächen wird die Steuerbefreiung anteilig für Flächen bis 200 qm gewährt. Sie entfällt aber nachträglich, wenn die Selbstnutzung durch die Kinder innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgegeben wird. Ausnahmen gelten jedoch, wenn diese Aufgabe aus zwingenden Gründen erfolgt.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass auch ein an das Familienheim **angrenzendes Garten- und Wegegrundstück** der Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime unterliegen kann. Geklagt hatte ein Sohn, der von seinem Vater ein selbst genutztes Wohnhaus geerbt hatte, dass er nach dem Erbfall selbst bezog. Das Finanzamt hatte die Erbschaftsteuerbefreiung lediglich **auf das Flurstück begrenzt**, das mit dem Wohnhaus bebaut war. **Angrenzende Garten- und Wegeflächen**, die zusammen mit dem Familienheim genutzt worden waren, unterwarf es jedoch der Besteuerung, wogegen der Sohn klagte.

Der BFH gab ihm nun Recht und entschied, dass auch das angrenzende Garten- und Wegegrundstück **steuerfrei** belassen werden musste. Der Begriff des steuerfreien bebauten Grundstücks ist bewertungsrechtlich auszulegen. Er umfasst alle Flächen, die das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes (sog. Belegenheitsfinanzamt) als wirtschaftliche Einheit bindend für das Erbschaftsteuerfinanzamt festgestellt hat. Dies bedeutet, dass mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt werden - etwa ein Wohnhaus mit angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg - der Steuerbefreiung unterliegen können, wenn sie als eine **wirtschaftliche Einheit** festgestellt werden. Diese Auslegung spiegelt die **tatsächliche häusliche Nutzung** wider, die das Belegenheitsfinanzamt gut beurteilen kann. Im zugrunde liegenden Fall hatte das Belegenheitsfinanzamt die verschiedenen Teilflächen als eine wirtschaftliche Einheit zusammengefasst, so dass sich der erbende Sohn für die Erbschaftsteuerbefreiung darauf berufen konnte.

Hinweis: Erben müssen also bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, wenn sie mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks nicht einverstanden sind. Im Erbschaftsteuerverfahren haben Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks hingegen keinen Erfolg mehr.

17. Immobilie: Schenkungsteuer als Anschaffungskosten

Wenn Sie ein Haus vermieten, erzielen Sie daraus Einnahmen. Im Gegenzug können Sie verschiedene **Werbungskosten** steuermindernd berücksichtigen - wie etwa Zinsen für die Finanzierung des Objekts, Hausmeisterkosten und die Abschreibung (AfA) für das Gebäude. Die AfA bemisst sich grundsätzlich nach den **Anschaffungs- oder Herstellungskosten**. Doch welche Aufwendungen umfasst das? Notar- und Grundbuchkosten können beispielsweise zu den Anschaffungskosten gehören.

Aber wie ist es, wenn man ein Objekt geschenkt bekommt und hierfür **Schenkungsteuer** zahlen muss? Das Finanzgericht Köln (FG) musste entscheiden, ob auch diese bei der AfA berücksichtigt werden kann.

Die Klägerin erhielt von ihrer Mutter mehrere Grundstücke im Wege der Schenkung. Die Grundstücke waren vermietet, so dass die Klägerin **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielte. Aufgrund der Schenkung wurde Schenkungsteuer festgesetzt.

Die Klägerin berücksichtigte die gezahlte Schenkungsteuer bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung als **nachträgliche** Anschaffungs- bzw. Anschaffungsnebenkosten und damit auch bei der Berechnung der AfA. Das Finanzamt hingegen war der Ansicht, die Schenkungsteuer gehöre nicht zu den Anschaffungskosten. Es handele sich viel-mehr um eine Personensteuer, die nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden dürfe.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Schenkungsteuer gehört nicht zu den Anschaffungskosten, da sie nicht aufgewendet wurde, um das Grundstück zu erwerben. Zudem handelt es sich bei der Schenkungsteuer um eine **Personensteuer**, die nach den gesetzlichen Regelungen grundsätzlich nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden darf. Sie ist vielmehr eine **Folge der unentgeltlichen Übertragung** des Grundstücks. Dies unterscheidet sie von der Grunderwerbsteuer, die grundsätzlich zu den Anschaffungskosten gehört, weil sie gerade deshalb entrichtet wird, um das Grundstück zu erwerben. Die Schenkungsteuer kann daher weder als Anschaffungskosten noch als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden.

Hinweis: Die Belastung mit Schenkungsteuer und Einkommensteuer kann damit zu einer steuerlichen Doppelbelastung führen, die nicht in jedem Fall zu vermeiden ist.

18. Grundsteuerreform: Verfassungsbeschwerden lassen Einsprüche weiterhin ruhen

In drei viel beachteten Verfahren hatte der Bundesfinanzhof (BFH) Ende 2025 entschieden, dass die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem sog. **Bundesmodell** in elf Bundesländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die **Berechnung der Grundsteuer** ab dem 01.01.2025 herangezogen werden, verfassungskonform sind. Das zugrunde liegende Grundsteuerreformgesetz ist nach Auffassung des BFH **formell verfassungsgemäß** - insbesondere stand dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zu. Auch die materielle Verfassungsmäßigkeit ist nach Ansicht des BFH gegeben; die Vorschriften des Ertragswertverfahrens verstoßen nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber hat nach Gerichtsmeinung ein Bewertungssystem geschaffen, das konzeptionell einer Verkehrswertorientierung folgt und darauf angelegt ist, im Durchschnitt aller zu bewertenden Objekte den objektiviert-realen Grundstückswert innerhalb eines Korridors des gemeinen Werts annäherungsweise zutreffend zu erfassen. Gegen die Entscheidungen des BFH ist eine **Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig.

Hinweis: Das Bundesmodell gilt in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. Keine Konsequenzen hatten die BFH-Entscheidungen daher für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen, da diese Länder eigene Grundsteuermodelle verwenden.

Mittlerweile hat der BFH auch die Regelungen zur **Landesgrundsteuer in Baden-Württemberg** bestätigt. Auch hiergegen sind mittlerweile Verfassungsbeschwerden anhängig.

Hinweis: Die Einspruchsverfahren, die wegen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Landesgrundsteuer und des Bundesmodells anhängig sind, werden von den Finanzämtern weiterhin ruhend gestellt. Die Betroffenen müssen daher nichts unternehmen. Vor dem BVerfG soll nun abschließend geklärt werden, ob Bundesmodell und Landesgrundsteuergesetz den Anforderungen des Gleichheitssatzes genügen.

KAPITALANLEGER

19. Staatsanleihen: Begründet eine Handelsbeschränkung einen Verlust?

Wenn Sie **Wertpapiere** erwerben, möchten Sie damit natürlich einen Ertrag erzielen. Sei es in Form von Dividenden oder einem Gewinn beim Verkauf der Papiere. Doch was ist eigentlich, wenn man keine Dividenden mehr erhält und die Papiere plötzlich nicht mehr handelbar sind? Aufgrund des Kriegs gegen die Ukraine waren russische Staatsanleihen nicht mehr handelbar. Es stellte sich daher die Frage, ob die Papiere dadurch wertlos wurden und ein Verlust steuerlich zu berücksichtigen ist. Das Finanzgericht Sachsen (FG) musste hierüber entscheiden.

Die Kläger erwarben in den Jahren 2019 bis 2021 **russische Staatsanleihen und Hinterlegungsscheine**, die das Eigentum an Aktien russischer Unternehmen verbrieften. Zum 31.12.2022 wurden die Anteile mit 0 € oder gar nicht bewertet. In der Einkommensteuererklärung für 2022 erklärten die Kläger daher daraus Verluste aus uneinbringlichen Kapitalforderungen und wertlosen Wertpapieren. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Verluste jedoch nicht.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Hinterlegungsscheine wurden nicht veräußert, sondern befinden sich weiterhin im Besitz der Kläger. Sie wurden lediglich mit einem Wert von 0 € bewertet. Als Veräußerung kann zwar auch die Insolvenz oder Liquidation einer AG oder der Entzug von Aktien gelten. Im Streitfall lag jedoch weder eine Veräußerung noch eine Einziehung vor. Der Wertverlust beruhte allein darauf, dass die Papiere in 2022 nicht handelbar waren. Auch die Staatsanleihen wurden nicht veräußert. Zwar war ein Teil der Anleihen im Jahr 2022 fällig. Jedoch besteht der **Anspruch auf Auszahlung** weiterhin, auch wenn dieser (derzeit) nicht durchgesetzt werden kann. Die Papiere waren zwar im Besteuerungspunkt für den Kläger faktisch wertlos, die Möglichkeit, dass die Anleihen aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder handelbar werden, besteht jedoch weiterhin. Erst dann könnten die Kläger ihren Gewinn oder Verlust steuerlich geltend machen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob ein Verlust auch dann realisiert wird, wenn Wertpapiere nicht mehr gehandelt werden können.

ALLE STEUERZAHLER

20. Erbfallkosten bei der Erbschaftsteuer: Auch Vermächtnisnehmer dürfen 15.000-€-Pauschale in Anspruch nehmen

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb diverse **Nachlassverbindlichkeiten** abziehen; dazu zählen sog. **Erbfallkosten** wie die Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege, für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses und zur Erlangung des Erwerbs. Für diese Kosten können entweder die **tatsächlich angefallenen Kosten** oder - ohne Nachweis - ein **Pauschbetrag von 15.000 €** abgezogen werden, so dass sich die Erbschaftsteuer mindert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass auch **Vermächtnisnehmer** den Pauschbetrag für Erbfallkosten in Anspruch nehmen können.

Hinweis: Ein Vermächtnisnehmer ist eine Person, die im Testament oder Erbvertrag des Verstorbenen ein Anrecht auf einen bestimmten Vermögensvorteil erhält.

Im Gegensatz zu einem Erben wird der Vermächtnisnehmer jedoch kein Rechtsnachfolger des Verstorbenen und übernimmt somit auch keine Schulden. Er bekommt stattdessen lediglich einen Anspruch gegen die Erben auf Herausgabe des zugedachten Gegenstands, wie etwa einer bestimmten Immobilie, eines Geldbetrags oder eines Schmuckstücks. Die Erben müssen dieses Vermächtnis nach dem Erbfall an den Vermächtnisnehmer übertragen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Erblasserin in Großbritannien gelebt und war von ihrem ebenfalls in Großbritannien lebenden Bruder beerbt worden. Die in Deutschland lebende Klägerin hatte ein **Geldvermächtnis** erhalten. In ihrer Erbschaftsteuererklärung beantragte sie den Abzug des vollen Pauschbetrags für Erbfallkosten (in Höhe von damals 10.300 €). Tatsächlich waren ihr im Zusammenhang mit dem Erbfall nur Kosten in Höhe von 13,20 € entstanden. Das Finanzamt zog lediglich die tatsächlichen Kosten vom Erwerb der Klägerin ab. Die Erbfallkostenpauschale gewährte es nicht.

In erster Instanz gewährte das Niedersächsische Finanzgericht der Vermächtnisnehmerin zwar die Pauschale, jedoch **nur anteilig** im Verhältnis des Werts des Vermächtnisses zum Wert des Nachlasses. Die Finanzrichter vertraten die Auffassung, dass eine Gewährung des vollen Pauschbetrags zu einer **übermäßigen Begünstigung** führen würde.

Der BFH gewährte der Frau nun jedoch den **vollen Pauschbetrag**. Nach Gerichtsmeinung dürfen die Erbfallkostenpauschale nicht nur Erben, sondern auch andere Erwerber wie **Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigte** in Anspruch nehmen. Sie darf aber für jeden Erbfall - unabhängig von der Anzahl der Erwerber - **nur einmal** gewährt werden. Sind in einem Erbfall neben einem einzelnen unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber weitere Personen vorhanden, deren Erwerb **nicht der deutschen Besteuerung unterliegt**, darf die Pauschale bei der unbeschränkt steuerpflichtigen Person **nicht gekürzt** werden. Eine solche Kürzung würde die Pauschale **teilweise verfallen** lassen, was im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz jedoch nicht vorgesehen ist.

21. Pflegekosten: Besuchsfahrten führen nicht zu außergewöhnlicher Belastung

Wenn Sie kranke Angehörige oder nahestehende Personen zu Hause unentgeltlich pflegen, können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung einen **Pflege-Pauschbetrag** geltend machen. Dessen Höhe richtet sich nach dem Pflegegrad der gepflegten Person. Wichtig ist jedoch, dass Sie für die Pflege keine Vergütung erhalten. Übernehmen mehrere Personen die Pflege, wird der Pauschbetrag auf die Anzahl der Pflegepersonen aufgeteilt und nicht nach dem jeweiligen zeitlichen Umfang der Pflege. Im Streitfall wollten die Kläger zusätzlich die Kosten für die Fahrten zur gepflegten Person steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht Münster (FG) musste entscheiden, ob ein Abzug möglich ist.

Die Kläger pflegten ihre schwerbehinderte (Schwieger-)Mutter. Diese hatte Pflegegrad 3 und verstarb im Oktober 2021. Bereits in den Jahren 2015 sowie 2017 bis 2020 machten die Kläger Fahrtkosten für die Fahrten zur Wohnung der (Schwieger-)Mutter geltend. Diese wurden jedoch nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, da es sich bei den Fahrten nach Ansicht des Finanzamts um **übliche Hilfeleistungen** handelte. Auch in der Einkommensteuererklärung für 2021 machten die Kläger Kosten für insgesamt gefahrene **19.937 km** geltend. Doch auch diese berücksichtigte das Finanzamt nicht und setzte lediglich den **Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 1.100 €** an.

Die Klage vor dem FG war ebenfalls nicht erfolgreich. Die Fahrtkosten für das Jahr 2021 wurden zu Recht nicht berücksichtigt. Weder die von den Klägern geltend gemachten Fahrtkosten noch weitere Aufwendungen, etwa für Porto oder sonstige Fahrten vor Ort, können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Über die Jahre 2015 sowie 2017 bis 2020 war **bereits in anderen Verfahren entschieden** worden. Auch dort kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die entsprechenden Kosten steuerlich nicht zu berücksichtigen sind. Die Fahrten waren weder außergewöhnlich noch zwangsläufig.

Angesichts der Entfernung von rund 300 km für Hin- und Rückfahrt erscheint es dem FG zudem nicht als sittlich missbilligenswert, die Pflege Dritten zu übertragen. Ab dem Jahr 2021 wurde für die Pflege ein Pauschbetrag anstelle des Einzelnachweises der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Mit diesem sind grundsätzlich alle zwangsläufig anfallenden Aufwendungen abgegolten. Bei den Fahrtkosten der Kläger fehlte es bereits an der erforderlichen Zwangsläufigkeit. Das Gericht musste daher nicht entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags im Übrigen vorlagen.

Hinweis: Möchten Sie mehr über die Voraussetzungen für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags erfahren? Wir erläutern sie Ihnen gerne.

22. Lebensversicherung: Kapitalwahlrecht bei Rentenversicherungsverträgen

Wenn Sie vor dem 01.01.2005 eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, können Sie in der Regel zum Fälligkeitszeitpunkt zwischen einer einmaligen Kapitalauszahlung und einer lebenslangen monatlichen Rente wählen. Steuerlich sollte dies grundsätzlich keinen Unterschied machen. Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem **Jahressteuergesetz 2024** rückwirkend geregelt, dass fortlaufende Rentenzahlungen mit dem sogenannten Ertragsanteil besteuert werden, der sich nach dem **Alter bei Rentenbeginn** richtet. Je älter man bei Rentenbeginn ist, desto geringer fällt der Ertragsanteil aus. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste entscheiden, ob diese rückwirkende Regelung verfassungsgemäß ist.

Der Kläger schloss im Jahr 2002 einen **privaten Rentenversicherungsvertrag** mit Kapitalwahlrecht ab. Der Rentenbeginn war für Dezember 2020 vorgesehen. Hinsichtlich der Auszahlung entschied sich der Kläger für die fortlaufende Rentenzahlung. Da er für die Jahre 2020 und 2021 keine Einkommensteuererklärungen abgegeben hatte, erließ das Finanzamt Schätzungsbescheide. Darin wurden die Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte erfasst und mit dem Ertragsanteil besteuert. Nach Ansicht des Klägers waren die Zahlungen aber den **Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzuordnen und daher steuerfrei. Er berief sich dabei auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2021, das auch zu diesem Ergebnis gekommen war. Der Gesetzgeber hatte jedoch im Jahr 2024 rückwirkend geregelt, dass entsprechende Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte zu versteuern sind.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Das Finanzamt hatte die Rentenzahlungen zu Recht als **sonstige Einkünfte** qualifiziert und mit dem Ertragsanteil besteuert. Denn es handelt sich um eine lebenslang zu zahlende, vom Lebensalter abhängige Rente, die nach den gesetzlichen Regelungen mit dem **Ertragsanteil** zu versteuern ist. Zwar lagen bei dem Vertrag grundsätzlich auch die Voraussetzungen für eine Einordnung als Kapitalvermögen vor. Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer die einmalige Auszahlung wählt. Im Streitfall hatte sich der Kläger jedoch für eine lebenslange Rentenzahlung entschieden. Das vom Kläger angeführte BFH-Urteil ist durch die zwischenzeitliche Gesetzesänderung überholt. Nach Ansicht des Gerichts verstößt die **rückwirkende Änderung** auch nicht gegen das Grundgesetz.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Beim BFH sind bereits weitere Verfahren zu dieser Frage anhängig.

23. Kleinanzeigen, eBay & Co.: Welche Verkäufe in die Steuerpflicht führen

Wer seinen Keller oder Dachboden entrümpelt und den vorgefundenen Hausrat im Internet verkauft, muss in der Regel **keine steuerlichen Konsequenzen** befürchten, denn als Privatverkäufer entfaltet seine Tätigkeit keine steuerliche Relevanz. Verkäufe von **Gegenständen des täglichen Gebrauchs** (z.B. Elektrogeräte, Kleidungsstücke oder Möbel) sind in der Regel steuerfrei.

Hinweis: Etwas anders sieht es bei Gegenständen mit Wertsteigerungspotenzial aus - hierzu gehören Wertgegenstände wie z.B. Schmuck, Oldtimer oder Münzen. Werden solche Wertgegenstände innerhalb eines Jahrs nach ihrer Anschaffung verkauft, müssen Gewinne als sonstige Einkünfte versteuert werden, sofern sie insgesamt mindestens 1.000 € betragen.

Allerdings kann auch der Verkauf von Alltagsgegenständen in die Steuerpflicht führen - und zwar, wenn die Schwelle zu einem **gewerblichen Handel** überschritten wird. Eine **feste Grenze**, ab wann Verkäufe nicht mehr als privat, sondern als gewerblich einzustufen sind, gibt es nicht. Maßgeblich ist vielmehr eine **Gesamtbetrachtung**. Wichtige Kriterien für die Einordnung als gewerblicher Handel können insbesondere sein: Dauer und Intensität der Verkaufsaktivitäten, Höhe der erzielten Entgelte, regelmäßige Verkäufe (durchschnittlich 30 Verkäufe im Monat) über längere Zeiträume, planmäßiges Tätigwerden, Anbieten von Neuware oder vieler gleichartiger Gegenstände, professioneller Auftritt im Internet (Werbung, Shop, Powerseller) und Verkauf für Dritte (Familienmitglieder etc.). Je mehr Kriterien erfüllt sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass ein gewerblicher Handel vorliegt. In diesem Fall sind **folgende drei Steuerarten** relevant:

- **Umsatzsteuer:** Umsätze aus Verkäufen im Inland dürfen nur umsatzsteuerfrei erbracht werden, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € netto nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € netto nicht überschreitet. Verkäufer können ihre Ware also nur bei Einhaltung dieser Grenzen ohne Umsatzsteuer anbieten. Zugleich ist dann jedoch auch der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Wird die Grenze von 100.000 € netto im laufenden Kalenderjahr überschritten, greift ab diesem Zeitpunkt die Regelbesteuerung.
- **Einkommensteuer:** Einkommensteuer fällt an, wenn mit dem Onlinehandel tatsächlich ein Gewinn erzielt wird. Übersteigt das gesamte Jahreseinkommen den Grundfreibetrag von 12.096 € im Jahr 2025 bzw. 12.348 € im Jahr 2026, fällt die Steuer grundsätzlich auf jeden Euro zusätzlichen Gewinns aus gewerblichem Internethandel an. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren verdoppelt sich der Grundfreibetrag.
- **Gewerbesteuer:** Die Gewerbesteuer fällt erst an, wenn der jährliche Gewinn über 24.500 € liegt. Dieser Freibetrag gilt jedoch nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Hinweis: Überschreiten die Onlineverkäufe die Grenze zur Gewerblichkeit, sind Verkäufer gut beraten, ihren steuerlichen Pflichten zeitnah nachzukommen, denn seit 2023 sind Onlineplattformbetreiber verpflichtet, Informationen über gewerbliche Transaktionen gegenüber dem Fiskus offenzulegen. Gemeldet werden insbesondere die persönlichen Daten der Verkäufer, die erhaltene Vergütung sowie die Anzahl der Verkäufe, wenn Verkäufer mehr als 30 Verkäufe getätigt und dabei insgesamt mehr als 2.000 € erzielt haben.

24. Kindergeld nach dem Abitur: So können Eltern die staatliche Leistung fortbeziehen

Mit dem Abitur in der Tasche beginnt für viele junge Erwachsene ein neuer, aufregender Lebensabschnitt. Ob Ausbildung oder Studium - die Möglichkeiten sind vielfältig. Und in aller Regel wird das Kindergeld nach dem Abitur **bis zum 25. Geburtstag** weitergezahlt, wenn sich das Kind so lange noch **in einer Schul- oder Berufsausbildung** oder **in einem Studium** befindet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anspruch bei der Familienkasse nachgewiesen wird. Nach dem Abitur sollten Eltern dort daher zeitnah mitteilen, wie es beruflich für das Kind weitergeht. Die erforderlichen Unterlagen, bspw. der Ausbildungsvertrag oder die Immatrikulationsbescheinigung, sollten bei der Familienkasse eingereicht werden.

Hinweis: Für eine Übergangszeit zwischen dem Schulabschluss und dem Beginn von Ausbildung oder Studium von max. vier Monaten zahlt die Familienkasse das Kindergeld übrigens im Regelfall weiterhin ohne Unterbrechung fort. Liegt bereits ein Ausbildungsplatz vor, geht der Kindergeldanspruch auch dann nicht verloren, wenn der Ausbildungsbeginn erst nach mehr als vier Monaten erfolgt.

Absolventen, die gerne studieren möchten, zunächst aber **keine Zusage für einen Studienplatz** erhalten haben, können ebenfalls weiterhin Anspruch auf Kindergeld haben. Voraussetzungen sind, dass der Familienkasse die **Studienplatzabsage** vorgelegt wird und zum Sommersemester nachweislich **erneut eine Bewerbung** erfolgt. Die Wartezeit kann beliebig, z.B. für Praktika, Auslandsaufenthalte oder Reisen, genutzt werden, solange die **Studienabsicht** bestehen bleibt. Wer nach dem Abitur noch **auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle** ist und sich nicht rechtzeitig darum gekümmert hat, sollte sich persönlich bei der Agentur für Arbeit als **ausbildungssuchend** melden. Solange die Suche ernsthaft betrieben und durch Bewerbungen dokumentiert wird, bleibt der Kindergeldanspruch ebenfalls bestehen. Für Schulabgänger unter 21 Jahren gilt Ähnliches, wenn sie sofort Geld verdienen möchten und eine feste Arbeitsstelle suchen.

Ausschlaggebend sind die **Meldung als arbeitsuchend** bei der Agentur für Arbeit und nachweisbare Bemühungen um einen Arbeitsplatz. Ein vorübergehender Job mit weniger als 20 Wochenstunden schadet dem Anspruch nicht. Ein **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)**, ein **Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)**, der **Bundesfreiwilligendienst** oder vergleichbare anerkannte und zugelassene **europäische und internationale Freiwilligendienste** sichern den Kindergeldanspruch ebenfalls.

Hinweis: Wer seinen Kindergeldanspruch mit Nachweisen zu Ausbildung und Studium untermauern kann und Veränderungen umgehend der Familienkasse meldet, kann sich die finanzielle Unterstützung in den meisten Übergangssituationen sichern. Die benötigten Formulare sind auf der Website der Bundesagentur für Arbeit zu finden. Heikel wird es nur, wenn sich die Pläne ändern. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Anspruch nicht gerechtfertigt war, kann es zu einer Rückforderung des Kindergelds kommen. Sind die Zukunftspläne ungewiss, ist es unter Umständen besser, das Kindergeld rückwirkend einzufordern. Dies ist allerdings auf die vergangenen sechs Monate beschränkt.

25. Ferienjobs: Schüler und Studenten können gezahlte Lohnsteuer meist zurückfordern

Viele Schüler und Studenten nutzen die Sommer- und Semesterferien, um sich mit einem Nebenjob ein paar Euro hinzuzuverdienen. Ob für den Führerschein, die erste eigene Wohnung oder den nächsten Urlaub - ein Ferienjob bessert die Haushaltskasse des Nachwuchses kräftig auf. Gleichzeitig sammeln die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wertvolle Erfahrungen für das spätere Berufsleben.

Volljährige Personen dürfen grundsätzlich **bis zu drei Monate** (70 Arbeitstage) pro Jahr in Vollzeit arbeiten, ohne dass die Tätigkeit **sozialversicherungspflichtig** wird; dies gilt dann als **kurzfristige Beschäftigung**. Wer zwischen **15 und 18 Jahren** alt ist, darf während der Ferien ganztags arbeiten, jedoch **höchstens für vier Wochen** im Jahr (20 Arbeitstage). Schülern zwischen **13 und 15 Jahren** ist es mit Zustimmung der Eltern erlaubt, für **max. zwei Stunden** am Tag einer leichten Tätigkeit nachzugehen.

Unabhängig vom Alter gilt: Wer Einkommen erzielt, ist in Deutschland grundsätzlich **einkommensteuerpflichtig**. Dies heißt aber nicht, dass man auch automatisch Steuern bezahlen muss. Denn hier kommt der **Grundfreibetrag** ins Spiel: Im Jahr 2026 liegt dieser bei **12.348 €** - erst für den darüberliegenden Teil des Einkommens werden Steuern fällig. Obwohl Schüler und Studenten diese Grenze häufig nicht erreichen, wird für ihren Ferienjoblohn meist trotzdem **Lohnsteuer** vom Arbeitgeber **einbehalten**. Diese können sie sich aber durch die **Abgabe einer Einkommensteuererklärung** für das betreffende Jahr zurückholen. Im Rahmen der Veranlagung rechnet das Finanzamt alle Einkünfte zusammen. Da Schüler und Studenten neben dem Ferienjob meist **keine weiteren Einkünfte** erzielen, bleibt das zu versteuernde Einkommen meist unterhalb des Grundfreibetrags, so dass die festgesetzte Einkommensteuer **0 €** beträgt und die einbehaltene Lohnsteuer vom Finanzamt zurückerstattet wird.

Hinweis: Viele Eltern befürchten, dass ein hoher Verdienst des Kindes den Kindergeldanspruch gefährdet. Doch diese Sorge ist unbegründet: Die frühere Einkommensgrenze für das Kindergeld wurde komplett abgeschafft. Es ist mittlerweile völlig unerheblich, wie viel das Kind im Ferienjob verdient - der Anspruch auf Kindergeld bleibt in voller Höhe bestehen. Wichtig für den Kindergeldanspruch ist lediglich, dass das Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich noch in der Schule, einer Ausbildung oder einem Erststudium befindet.

26. Bei Einzelveranlagung: Ex-Partner können Unterhalt bereits im Trennungsjahr absetzen

Nach einer Trennung stehen Eheleute häufig vor einschneidenden finanziellen Veränderungen: zwei Haushalte, Unterhaltszahlungen, wegfallendes Ehegattensplitting. Umso mehr kommt es darauf an, alle steuerlichen Möglichkeiten auszunutzen, um diesen finanziellen Kraftakt zu stemmen. Wer **Unterhalt an seinen Ex-Partner** zahlt, kann diesen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag **von 13.805 € im Jahr** als Sonderausgaben absetzen.

Bisher konnte dieses sog. **Realsplitting** allerdings noch nicht **im Jahr der Trennung**, sondern **erst im Folgejahr** angewendet werden. Die Begründung der Finanzämter: Im Trennungsjahr stünden den Eheleuten noch die Regelungen zur Zusammenveranlagung offen, weshalb die Vorschriften zur Ehegattenbesteuerung den Sonderausgabenabzug verdrängen würden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat diesem Vorgehen nun jedoch widersprochen: Entscheiden sich die Eheleute im Trennungsjahr für die Einzelveranlagung, sind sie **steuerlich vollständig eigenständig** zu behandeln - und zwar mit allen Konsequenzen. Sie profitieren in solchen Fällen nicht vom Ehegattensplitting und müssen sich deshalb auch nicht so behandeln lassen, als wären sie noch eine Wirtschaftsgemeinschaft. Das heißt: Wer auf das Ehegattensplitting verzichtet, kann den Sonderausgabenabzug für Unterhaltszahlungen nach Gerichtsmeinung bereits im Trennungsjahr steuerlich geltend machen.

Hinweis: Bei seiner Entscheidung stützte sich das Finanzgericht u.a. auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2021 zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Die Bundesrichter verwiesen damals darauf, dass es nicht auf die theoretische Möglichkeit der Zusammenveranlagung ankomme, sondern darauf, ob der Splittingvorteil tatsächlich in Anspruch genommen wurde.

Das finanzgerichtliche Urteil ist für viele Menschen relevant, die sich im Laufe eines Jahrs trennen und direkt Unterhalt zahlen, denn sie können ihre Leistungen an den Ex-Partner demnach bereits im Jahr der Trennung als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Dafür müssen allerdings folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Eheleute leben dauerhaft getrennt.
- Der Unterhaltszahler wählt die Einzelveranlagung.
- Der Unterhaltsempfänger stimmt zu und gibt den erhaltenen Unterhalt in der eigenen Steuererklärung als sonstige Einkünfte an.

Hinweis: Noch müssen die Finanzämter das Urteil nicht verpflichtend umsetzen, es wurde aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum BFH zugelassen. Somit ist das letzte Wort in der Angelegenheit noch nicht gesprochen. Betroffene Steuerzahler sollten im Trennungsjahr gezahlten Unterhalt gleichwohl in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen. Lehnt das Finanzamt den Sonderausgabenabzug ab, empfiehlt es sich, Einspruch gegen den Steuerbescheid einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

27. Durchschnittlicher Besteuerungsanteil steigt: 72 % der Rentenleistungen waren im Jahr 2025 einkommensteuerpflichtig

22,5 Millionen Personen haben im Jahr 2025 in Deutschland eine Rente erhalten - sie erhielten dabei insgesamt rund **423 Mrd. €** an Leistungen aus gesetzlicher, privater oder betrieblicher Rentenversicherung. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilte, stieg die Zahl der Rentenempfänger im Vergleich zum Vorjahr um 0,8 % (+ 168.000 Personen). Die Höhe der Rentenleistungen nahm im selben Zeitraum um 5,1 % (+ 20,7 Mrd. €) zu. **72 % dieser Leistungen** zählten im Jahr 2025 zu den **steuerpflichtigen Einkünften** (304 Mrd. €). Seit 2015 stieg der durchschnittliche Besteuerungsanteil damit um 16,4 Prozentpunkte.

Hinweis: Ursache für den jährlichen Anstieg des Besteuerungsanteils ist das Alterseinkünftegesetz aus dem Jahr 2005, in dem der Übergang von einer vorgelagerten zu einer nachgelagerten Besteuerung der Leistungen aus der gesetzlichen Basisversorgung geregelt ist. Welcher Anteil der Renteneinkünfte steuerpflichtig ist, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns: Je später der Rentenbeginn, desto höher ist der besteuerte Anteil der Renteneinkünfte. Außerdem steigt der Besteuerungsanteil durch allgemeine Rentenerhöhungen, da diese komplett steuerpflichtig sind. Mit dem Wachstumschancengesetz aus dem Jahr 2024 wurde die zunächst bis 2040 vorgesehene Übergangsphase bis zum Jahr 2058 verlängert. Erst ab diesem Zeitpunkt sind neue gesetzliche Renten voll einkommensteuerpflichtig.

Bei vielen Rentnern liegt der steuerpflichtige Teil ihrer Renten nach relevanten Abzügen **unterhalb des jährlichen steuerfreien Grundfreibetrags** (2026: 12.348 €). Daher bleiben viele an sich steuerpflichtige Rentenzahlungen letztlich **unbesteuert**, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen. Wie viele Rentner für das Jahr 2025 tatsächlich Einkommensteuer zahlen, ist aufgrund der langen Fristen zur Steuerveranlagung noch nicht bekannt. Aktuellste Informationen zur Rentenbesteuerung liegen für das Jahr 2022 vor. Demnach mussten rund 42 % (9,34 Millionen) der insgesamt 22,03 Millionen Rentenbezieher Einkommensteuer zahlen. Im Vergleich zu 2021 stieg der Anteil damit um 1,8 Prozentpunkte (+ 442.000 Personen).

Hinweis: Bei 80 % der im Jahr 2022 steuerbelasteten Rentenempfänger lagen neben Renten noch andere Einkünfte wie Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen oder Mieteinnahmen vor. Bei zusammen veranlagten Ehepaaren können das auch Einkünfte des Partners sein, die für die Besteuerung zusammengerechnet werden.

28. Zinsverzicht: Sind nicht erhobene Darlehenszinsen eine Schenkung?

Möchte man der Familie bei finanziellen Schwierigkeiten helfen, kann man ihr, sofern es die eigenen finanziellen Möglichkeiten erlauben, ein **Darlehen** gewähren. Um die Darlehensnehmer nicht zusätzlich zu belasten, kann dieses - abhängig von der persönlichen Beziehung - auch **zinslos** sein. Allerdings kann ein zinsloses Darlehen unerwünschte steuerliche Konsequenzen haben. So kann der Zinsvorteil als **Schenkung** angesehen werden. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste entscheiden, ob eine **nachträgliche Verzinsung** zu einer anderen steuerlichen Beurteilung führt.

Die Klägerin erhielt von einer niederländischen Gesellschaft in der Rechtsform einer B.V. im Oktober 2019 ein zinsloses Darlehen über 125.000 €. Die Laufzeit war bis Ende 2030 vereinbart. Aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung durch die Bank beurteilte das Finanzamt die Zuwendung als Schenkung. Für den daraus resultierenden Zinsvorteil von **5,5 % über eine Laufzeit von elf Jahren** setzte es Schenkungsteuer fest.

Die Klägerin machte geltend, rückwirkend zum April 2020 sei eine **Verzinsung von 6 %** vereinbart worden. Zudem sei das Darlehen schon im Oktober 2020 durch eine Übernahme seitens ihrer Mutter beendet worden. Damit habe der Zinsvorteil nur für ein Jahr bestanden.

Die Klage vor dem FG war nur teilweise erfolgreich. Die Gewährung eines zinslosen Darlehens kann zu einer steuerpflichtigen Schenkung führen. Gegenstand der Schenkung ist der kapitalisierte Nutzungsvorteil.

Nach Ansicht des FG können nachträgliche Vereinbarungen über eine Verzinsung die zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung bereits ausgeführte Schenkung **nicht beseitigen**. Denn die Schenkung war bereits mit der Auszahlung des Darlehens ausgeführt. Die nachträgliche Zinsvereinbarung und die Übernahme des Darlehens durch die Mutter sind für die Schenkungsteuer daher grundsätzlich irrelevant.

Eine Neubewertung des Zinsvorteils ist nach den gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Das Finanzamt hatte den Zinsvorteil zwar grundsätzlich zutreffend mit 5,5 % angesetzt. Jedoch ist **der anzusetzende Betrag jährlich zu begrenzen**. Das Finanzamt hatte dies nicht berücksichtigt, so dass sich ein geringerer steuerpflichtiger Zinsvorteil ergab. Dieser ist bei der Festsetzung der Schenkungsteuer zugrunde zu legen. Die nachträglichen Änderungen führen daher nicht dazu, dass die ursprüngliche Schenkung entfällt.

Hinweis: Möchten Sie jemandem etwas Gutes tun, beispielsweise durch ein zinsloses Darlehen, können wir Ihnen die möglichen steuerlichen Konsequenzen aufzeigen.

29. Öffentlicher Schuldenstand im Jahr 2025: Verschuldung steigt in Deutschland auf 31.887 € pro Kopf

Die Schulden der öffentlichen Haushalte wachsen weiter kräftig an: Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat errechnet, dass Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Sozialversicherungen (einschließlich aller Extrahaushalte) gegenüber dem nicht öffentlichen Bereich zum Jahresende 2025 mit **2.662,2 Mrd. €** verschuldet waren. Dies entspricht einer **Pro-Kopf-Verschuldung** in Deutschland von **31.887 €**; das sind 6,1 % mehr als Ende 2024.

Hinweis: Zum nicht öffentlichen Bereich gehören Kreditinstitute und der sonstige inländische und ausländische Bereich, z.B. private Unternehmen im In- und Ausland.

Die **öffentliche** Verschuldung stieg zum Jahresende 2025 um 6,0 % (151,4 Mrd. €) gegenüber dem Vorjahr an.

Der **Bund** war Ende 2025 mit 1.840,4 Mrd. € verschuldet. Der Schuldenstand stieg damit gegenüber dem Jahresende 2024 um 6,2 % bzw. 107,7 Mrd. €. Auf die Bevölkerungszahl umgerechnet betrugen die Schulden des Bunds 22.043 € pro Kopf (2024: 20.748 €).

Die Schulden der **Länder** stiegen Ende 2025 um 2,9 % (17,5 Mrd. €) gegenüber dem Vorjahr auf 624,9 Mrd. € an. Der Schuldenstand der Länder lag im Jahr 2025 bei 7.484 € pro Kopf (2024: 7.273 €). Der stärkste prozentuale Schuldenanstieg pro Kopf gegenüber dem Vorjahr wurde Ende 2025 mit + 17,1 % für **Sachsen** auf 1.736 € (2024: 1.482 €) ermittelt, wobei **Sachsen** wie im Vorjahr die zweitniedrigste Pro-Kopf-Verschuldung nach **Bayern** (1.448 €; 2024: 1.353 €) aufweist. In **Baden-Württemberg** stiegen die Pro-Kopf-Schulden um 11,0 % auf 4.295 € (2024: 3.869 €) und in **Bremen** um 9,9 % auf 37.418 € (2024: 34.037 €).

Lediglich in drei Ländern ging die Pro-Kopf-Verschuldung zum Jahresende 2025 gegenüber dem Vorjahresende zurück:

In **Rheinland-Pfalz** sank diese um 2,1 % prozentual am stärksten auf 6.892 € (2024: 7.043 €), während sie sich in **Berlin** und **Nordrhein-Westfalen** jeweils um 1,0 % auf 17.980 € (2024: 18.168 €) bzw. 9.592 € (2024: 9.685 €) verringerte.

Die Verschuldung der **Gemeinden und Gemeindeverbände** wuchs zum Jahresende 2025 im sechsten Jahr in Folge und erhöhte sich im Vorjahresvergleich um 15,4 % (26,2 Mrd. €) auf 197,0 Mrd. €.

30. Jung kauft Alt: KfW verbessert Förderung zum Kauf sanierungsbedürftiger Wohnimmobilien durch Familien

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Bund haben die **Wohnraumförderung für Familien** mit mindestens einem Kind (Förderprodukt „Wohneigentum für Familien - Bestandserwerb“ / „Jung kauft Alt“) deutlich verbessert: Familien mit geringem und mittlerem Einkommen, die eine Bestandsimmobilie mit niedrigem Energiestandard kaufen, die sie selbst bewohnen und sanieren werden, können seit dem 03.08.2026 einen **deutlich höheren Kreditbetrag** bei der KfW beantragen als bisher:

- Für Familien mit einem Kind steigt der Förderhöchstbetrag von 100.000 € auf **140.000 €**.
- Für Familien mit zwei Kindern steigt der Höchstbetrag von 125.000 € auf **160.000 €**.
- Für Familien mit drei und mehr Kindern steigt der Höchstbetrag von 150.000 € auf **180.000 €**.

Die **Darlehenszinsen** von „Jung kauft Alt“ wurden zudem aus Mitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen verbilligt: Derzeit liegt der Zinssatz für ein Darlehen mit 35 Jahren Laufzeit und 10 Jahren Zinsbindung **bei effektiv 0,53 %**.

Hinweis: Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die erstmals selbst genutzten Wohnraum erwerben, bei denen mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt lebt und deren zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen max. 90.000 € beträgt (bei einem Kind); je weiteres Kind steigt die Einkommensgrenze um je 10.000 €. Die zu erwerbende Wohnimmobilie muss zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Energieeffizienzklasse F, G oder H eingestuft sein.

Wer die Förderung in Anspruch nimmt, verpflichtet sich, die erworbene Bestandsimmobilie **innerhalb von 54 Monaten** ab Förderzusage energetisch zu sanieren. Die Sanierung kann neuerdings auch durch eine **Umsetzung mehrerer Einzelmaßnahmen** durchgeführt werden. Die Alternative bleibt eine systemische Sanierung auf den energetischen Standard „Effizienzhaus 85 EE“ oder „Effizienzhaus Denkmal EE“. Bei einer Sanierung über Einzelmaßnahmen sind in der Regel die folgenden Maßnahmen verpflichtend:

- Fenstertausch
- Fassadendämmung
- Dämmung des Dachs oder Dämmung der obersten Geschossdecke gegen unbeheizte Dachräume
- Heizungstausch (Energieträger mindestens 65 % erneuerbare Energien; erfüllt die Bestandsimmobilie dies bereits, entfällt diese Einzelmaßnahme)

Hinweis: Für die Finanzierung der Sanierung können zudem zinsgünstige Kredite und Zuschüsse der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) genutzt werden, wie etwa die Zuschüsse der KfW-Heizungsförderung für den Einbau einer neuen, klimafreundlichen Heizung (www.kfw.de/458), die BEG-Wohngebäude-Kredite der KfW (www.kfw.de/261) oder die Förderangebote des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

31. Mitbringsel aus dem Urlaub: Welche Freigrenzen und Einfuhrverbote beim Zoll beachtet werden sollten

Ein Stück Lavagestein, eine Flasche landestypischer Wein oder die Designersonnenbrille aus dem Urlaubsparadies - Souvenirs sollen das Urlaubsgefühl zumindest für kurze Zeit noch nach Hause retten. Was im Ausland als schönes Andenken gekauft wird, kann bei der Rückreise allerdings im Hinblick auf die **Zollbestimmungen** zum Problem werden. Folgende Regelungen sollten Urlauber kennen:

Bei einem Urlaub in einem der **27 EU-Mitgliedstaaten** kann man in der Regel entspannt einkaufen. Für Waren, die **für den persönlichen Gebrauch** oder als **Geschenk** gedacht sind, fallen meist weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer an. Dennoch bedeutet das nicht, dass unbegrenzt eingekauft werden darf.

Vorsicht ist bei Waren aus dem Duty-free-Shop geboten, denn innerhalb der EU müssen diese beim Zoll angemeldet und Einfuhrabgaben entrichtet werden. Bei Alkohol, Kaffee und Tabakwaren orientiert sich der Zoll an sog. **Richtmengen**.

Für Reisen in **Nicht-EU-Staaten**, etwa die Türkei, Ägypten, Thailand, die USA oder die Schweiz, gelten bei der Rückkunft andere Regeln. Hier entscheidet nicht nur die Art der Waren und deren Menge, sondern der **Gesamtwert der Einkäufe** darüber, ob Abgaben fällig werden. Wer mit dem **Flugzeug oder Schiff** nach Deutschland zurückkehrt, darf Waren von bis zu **430 € pro Person** abgabenfrei einführen. Bei der Einreise mit dem **Auto, der Bahn oder dem Reisebus** liegt die Freigrenze bei **300 €**. Für **Kinder unter 15 Jahren** gilt unabhängig vom Verkehrsmittel eine Grenze von **175 €**.

Neben den Wertgrenzen gelten für **Alkohol und Tabakwaren** zusätzliche Mengenbeschränkungen. Wer aus einem Nicht-EU-Land einreist, darf ab einem Alter von 17 Jahren u.a. **einen Liter Spirituosen** mit mehr als 22 Volumenprozent oder alternativ **zwei Liter alkoholische Getränke** mit geringerem Alkoholgehalt mitbringen. Zusätzlich sind **vier Liter nicht schäumender Wein** und **16 Liter Bier** erlaubt. Auch für **Zigaretten, Zigarren und Rauchtabak** gibt es strikte Mengenvorgaben. Werden bspw. **mehr als 200 Zigaretten** eingeführt, sind Einfuhrabgaben zu entrichten.

Hinweis: Besondere Vorsicht ist bei Mitbringseln geboten, die aus geschützten Tieren oder Pflanzen hergestellt wurden. Schmuck aus Korallen, Produkte aus Elfenbein, Schildpatt oder Reptilienleder können unter das internationale Artenschutzrecht fallen. Auch Pflanzen, Knollen und Samen sowie bestimmte Lebensmittel tierischen Ursprungs unterliegen teilweise strengen Einfuhrvorschriften.

Die Einreise mit **nachgeahmten oder gefälschten Designerartikeln, Marken- und Produktkopien** ist im Rahmen der privaten Nutzung und innerhalb der Freigrenzen möglich. Werden jedoch größere Mengen im Reisegepäck entdeckt, kann von einem Weiterverkauf ausgegangen werden. In diesem Fall werden die Artikel vom Zoll beschlagnahmt.

Für **archäologische Funde und andere Kulturgegenstände** gelten meist **strenge Ausfuhr- und Einfuhrvorschriften**, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen.

Hinweis: Wer im Ausland größere Einkäufe erledigt, sollte die Quittungen mitnehmen und nicht vorschnell entsorgen. Kann der Warenwert bei einer Zollkontrolle nicht nachgewiesen werden, ist der Zoll berechtigt, den Wert zu schätzen.

32. Positive Signale vom Bau: Baugenehmigungen für Wohnungen ziehen wieder an

Im Juni 2026 wurde in Deutschland der Bau von **21.600 Wohnungen** genehmigt. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das **13,8 % mehr Baugenehmigungen** (+ 2.600) **als noch im Juni 2025**. Dabei stieg die Zahl der genehmigten Wohnungen **im Neubau** um 14,1 % (+ 2.200) auf 17.800. Die Zahl genehmigter Wohnungen, die durch den **Umbau** bestehender Gebäude entstehen, stieg im Juni 2026 gegenüber dem Vorjahresmonat um 12,1 % (+ 400) auf 3.900.

Im **gesamten 1. Halbjahr 2026** wurden in Deutschland Baugenehmigungen für **126.300 Wohnungen** in neuen sowie bereits bestehenden Gebäuden erteilt. Das waren 15,1 % mehr Wohnungen (+ 16.600) als im 1. Halbjahr 2025.

Hinweis: Stärker war die Zahl der Baugenehmigungen in der ersten Jahreshälfte gegenüber dem Vorjahreszeitraum zuletzt im Jahr 2016 gestiegen (+ 30,4 % oder + 42.700 auf 182.800 Wohnungen im 1. Halbjahr 2016). Allerdings erfolgte der aktuelle Anstieg vom niedrigen Niveau der ersten sechs Monate der Jahre 2024 und 2025 (106.700 bzw. 109.800 Wohnungen).

In **neu zu errichtenden Wohngebäuden** wurden im 1. Halbjahr 2026 insgesamt 103.100 Wohnungen genehmigt; das waren 15,8 % mehr Neubauwohnungen (+ 14.100) als im Vorjahreszeitraum. Dabei stieg die Zahl der Baugenehmigungen für **Einfamilienhäuser** um 12,7 % (+ 2.700) auf 24.000. Bei den **Zweifamilienhäusern** nahm die Zahl genehmigter Wohnungen um 27,3 % (+ 1.700) auf 7.700 zu.

In **Mehrfamilienhäusern**, der zahlenmäßig stärksten Gebäudeart, genehmigten die Bauaufsichtsbehörden 67.000 Neubauwohnungen. Das war ein Anstieg um 16,9 % (+ 9.700) gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Die Zahl der genehmigten Wohnungen in **Wohnheimen** veränderte sich dagegen mit + 0,9 % auf 4.400 Wohnungen (+ 40) nur leicht.

In **neuen Nichtwohngebäuden** wurden im 1. Halbjahr 2026 insgesamt 2.400 Wohnungen (+ 42,7 %; + 700) genehmigt. Hierunter fallen z.B. **Hausmeisterwohnungen in Schulgebäuden** oder **Wohnungen in Innenstadtlagen über Gewerbeflächen**.

33. Erbin bestreitet früheren Bescheidzugang: Lückenhafte Unterlagen allein begründen keine Zugangszweifel

Steuerbescheide werden von den Finanzämtern (FA) in der Regel mit einem **einfachen Brief** an Steuerzahler bekanntgegeben. Bestreitet der Bescheidadressat den Zugang des Bescheids, ist die sog. **Bekanntgabevermutung** in aller Regel **erschüttert**. Der Bescheid gilt dann als **nicht bekannt gegeben**, so dass das FA ihn neu bekannt geben muss - **Einspruchs- und Klagefristen** laufen dann erneut.

Wenn allerdings **Erben (Rechtsnachfolger)** vortragen, dass der Erblasser einen Steuerbescheid nicht erhalten habe, ist die Entkräftung der Bekanntgabevermutung deutlich schwieriger.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied kürzlich, dass in diesem Fall **nur belastbare Tatsachen** den tatsächlichen Bescheidzugang infrage stellen können.

Geklagt hatte eine Erbin, die nachträglich die Einkommensteuerschuld 2016 der im Jahr 2020 verstorbenen Erblasserin mindern wollte. Sie hatte dazu vorgetragen, dass der beauftragte Testamentsvollstrecker in den **chronologisch sortierten Steuerunterlagen** der Erblasserin **keinen Steuerbescheid für 2016 aufgefunden** hatte. Es sei lediglich eine Berechnung zur abgegebenen Steuererklärung abgeheftet gewesen, während für die Folgejahre auch die Steuerbescheide ordentlich sortiert archiviert worden waren.

Dem BFH genügten diese Indizien jedoch nicht, um die erfolgte Bekanntgabe des Bescheids infrage zu stellen. Allein das **Nichtauffinden eines Steuerbescheids** beim Adressaten begründet keine Zweifel am Zugang des Bescheids. Der Rechtsnachfolger müsste vielmehr Umstände vortragen, die Rückschlüsse auf das **konkrete damalige Zugangsgeschehen des Bescheids** erlauben. Lediglich vorzutragen, dass der Bescheid beim Adressaten nicht abgeheftet gewesen sei, reicht nicht aus, denn die Auffindesituation der Steuerunterlagen lässt **keine Rückschlüsse auf die frühere Bescheidbekanntgabe** zu.

34. Digitale Souveränität: NRW-Finanzämter setzen eigene KI-Lösung zur Dokumentenanalyse ein

Künstliche Intelligenz (KI) hält ganz offiziell Einzug in die Amtsstuben der Finanzämter. So hat die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen im Sommer 2026 den Praxistest einer eigenen **KI-Lösung namens FinAssist.NRW** gestartet. Die neue KI-Plattform wird nicht im Geheimen getestet, sondern befindet sich bereits im echten Arbeitsalltag: Die **Finanzämter Solingen, Oberhausen-Nord und Gütersloh** testen das System aktuell unter realen Bedingungen. Mittlerweile wurde der Testlauf auch auf das **Ministerium der Finanzen** ausgeweitet. Verläuft die Testphase erfolgreich, sollen noch im Laufe dieses Jahrs weitere Finanzämter und Behörden an das System angeschlossen werden.

FinAssist.NRW ist als **digitaler Assistent** für die Sachbearbeiter konzipiert und soll zeitintensive Routineaufgaben übernehmen, um Verfahren zu beschleunigen. Zu den Kernfunktionen der KI gehören aktuell:

- **Dokumentenanalyse:** Die KI liest und analysiert lange, interne Dokumente und fasst diese zusammen.
- **Strukturierung:** E-Mail-Verläufe werden automatisch sortiert und wichtige Aufgabenlisten daraus abgeleitet.
- **Texterkennung:** Das Tool verfügt über eine automatisierte Erkennung von gedruckten Dokumenten sowie von handschriftlichen Notizen.

Ein kritischer Punkt beim Einsatz von KI im öffentlichen Raum ist der Datenschutz. Die Finanzverwaltung NRW setzt hier auf digitale Souveränität, d.h., die KI wird ausschließlich auf den **Servern des eigenen Rechenzentrums** der Finanzverwaltung betrieben. Personenbezogene Informationen und Steuerdaten sollen zu keinem Zeitpunkt den geschützten staatlichen Raum verlassen. Die gewonnenen Daten dürfen zudem **nicht** für das **Training von externen KI-Modellen** verwendet werden.

Hinweis: Laut dem Ministerium der Finanzen des Lands Nordrhein-Westfalen bleibt die Verantwortung für jede finale Entscheidung immer vollständig beim Menschen. Die KI erlässt keine eigenständigen Steuerbescheide, sondern bereitet die Daten lediglich für die Sachbearbeiter vor.

35. Steuerbescheid während Urlaubszeit: Einspruchsfrist sollte unbedingt im Blick behalten werden

Wer sich längere Zeit im Urlaub aufhält, sollte seinen Briefkasten zu Hause nicht unbeaufsichtigt lassen - insbesondere, wenn er noch mit Steuerbescheiden rechnet. Denn die **Einspruchsfrist** läuft unabhängig davon, ob man verreist ist oder den Bescheid direkt gelesen hat. Liegt nach der Urlaubsrückkehr ein Steuerbescheid im Briefkasten, sollte daher zuallererst die Einspruchsfrist berechnet werden. Denn gerade nach längerer Abwesenheit kann die Frist bereits abgelaufen sein.

Hinweis: Die Einspruchsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat ab Bekanntgabe. Bei postalischer Zustellung gilt der Bescheid in der Regel am vierten Tag nach dem Versanddatum als bekannt gegeben. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt als Bekanntgabetag der nächste Werktag. Auch bei digitaler Bereitstellung gilt ein elektronischer Bescheid am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Datenabruf im ELSTER-Konto als bekannt gegeben. Daher ist es auch im Urlaub ratsam, sein elektronisches Postfach im Blick zu behalten, denn man erhält bei Bereitstellung eines Bescheids eine Information per E-Mail.

Neben der Einspruchsfrist sollte der Bescheid im nächsten Schritt auf **inhaltliche Richtigkeit** überprüft werden. Hierbei hilft ein Abgleich der Steuerbescheiddaten mit den Daten, die (elektronisch) an das Finanzamt übermittelt worden sind. Entscheidend sind insbesondere die angesetzten Einkünfte, die berücksichtigten Werbungskosten und Sonderausgaben, sowie mögliche Freibeträge, z.B. für Kinder. Auch der **Erläuterungsteil** eines Steuerbescheids, der unter der Berechnung des zu versteuernden Einkommens abgedruckt ist, verdient besondere Aufmerksamkeit, denn dort begründet das Finanzamt seine Änderungen und fordert ggf. Nachweise oder Belege an.

Ergeben sich bei der Bescheidprüfung Fehler oder unberechtigte Abweichungen, sollten Steuerzahler **Einspruch** einlegen. Ist die Zeit knapp, da die einmonatige Einspruchsfrist bald abläuft, reicht zunächst ein kurzer, fristwahrender Einspruch. Die **Begründung** kann später beim Finanzamt nachgereicht werden. Eine Verlängerung der Einspruchsfrist ist grundsätzlich nicht möglich.

Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, kann nur in Ausnahmefällen eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragt werden, so dass die Uhr bei der Fristberechnung zurückgedreht wird. Dies ist nur möglich, wenn die Einspruchsfrist **unverschuldet versäumt** worden ist. Die Anforderungen dafür sind hoch.

Hinweis: Steuerzahler sollten bei längeren Abwesenheiten also dafür sorgen, dass ihre Einspruchsfristen nicht einfach ungesehen verstreichen können.

Wer seine Bescheide digital über ELSTER erhält, kann diese zwar online abrufen, allerdings ist dies nur im ELSTER-Portal und noch nicht in der neuen MeinELSTER+- App möglich. Wer im Urlaub ist, sollte also sicherstellen, dass er sich auch von unterwegs in die Browserversion des Portals einloggen kann. Für postalische Bescheide sollte eine Vertrauensperson beauftragt werden, die regelmäßig den Briefkasten kontrolliert. Der einfachste und sicherste Weg ist es, einen Steuerberater zu bevollmächtigen und die Bekanntgabe von Steuerbescheiden direkt an ihn vornehmen zu lassen.

36. Papierbescheid künftig nur bei Widerspruch: Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekannt gegeben

Aktuell werden Steuerbescheide vom Finanzamt (FA) nur dann elektronisch bekannt gegeben, wenn der Steuerzahler zuvor in seinem ELSTER-Benutzerkonto aktiv **in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt** hat. Die Digitalisierung hält aber auch hier weiter Einzug: Ab dem 01.01.2027 sind die FA bei der elektronischen Bekanntgabe nicht mehr an eine **ausdrückliche Einwilligung** des Steuerzahlers gebunden. Damit wird der elektronisch bekannt gegebene Steuerbescheid zum Regelfall.

Wer seine Steuerbescheide ab 2027 weiterhin auf Papier erhalten will, muss nun aktiv werden und beim FA über das Onlineportal ELSTER einen **Antrag auf postalische Bekanntgabe** stellen. Ohne ausdrücklich gestellten Antrag werden Steuerbescheide ab dem 01.01.2027 grundsätzlich elektronisch an den Steuerzahler bekannt gegeben - auf den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe kommt es dabei nicht an. Der Antrag gilt **nur für die Zukunft**; ein einmal elektronisch ergangener Steuerbescheid kann also **nicht nachträglich** in Papierform beantragt werden. Das Antragsrecht kann zudem **nur einheitlich** für sämtliche Verwaltungsakte gestellt werden, die unter einer Steuernummer erlassen werden.

Nach derzeitigem Stand ist die elektronische Bekanntgabe derzeit grundsätzlich nur für die **Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer** vorgesehen. Für alle anderen Steuer- und Feststellungsbescheide ist die elektronische Bekanntgabe aus technischen Gründen derzeit (noch) nicht eröffnet, so dass hier **weiterhin Papierbescheide** ergehen; dies gilt insbesondere für **Umsatzsteuer- sowie Feststellungsbescheide**.

Hinweis: Die Umstellung auf den elektronischen Datenabruf von Steuerbescheiden bietet Steuerzahlern und deren Beratern die Chance, Abläufe zu verschlanken und effizienter zu gestalten. Damit dies gelingt, sollten die etablierten Prozesse geprüft und angepasst werden. Unter anderem sollten die bisherigen Kommunikationswege zum Erhalt von Steuerbescheiden geprüft werden; darüber hinaus die Einrichtung von Nutzerkonten, bestehende Vollmachten, sowie die in der Vollmachtsdatenbank hinterlegte E-Mail-Adresse. Weiter ist zu entscheiden, ob ein Antrag auf Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform gestellt werden sollte.

STEUERTERMINE

November 2026	Dezember 2026	Januar 2027
10.11. (*13.11.)	**10.12. (*14.12.)**	**11.01. (*14.01.)**
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
16.11. (*19.11.)		
Gewerbesteuer		
Grundsteuer		
26.11.	**28.12.**	**27.01.**
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.